

Vernehmlassung zu den Entwürfen der Ausführungserlasse zum totalrevidierten Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Consultation relative aux projets d'ordonnances pour la mise en œuvre de la nouvelle loi fédérale sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication

Consultazione relativa ai progetti di legislazione esecutiva relativa alla revisione totale della legge federale sulla sorveglianza della corrispondenza postale e del traffico delle telecomunicazioni

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	28.06.2017
Amt/office/ufficio	Asut, Schweizerischer Verband der Telekommunikation
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Christian Grasser, +41 79 319 09 17, grasser@asut.ch Walter Hediger, +41 79 635 8781, walter.hediger@ch.verizon.com

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1. Ausgangslage

Das Hauptziel der 2010 initiierten Totalrevision des BÜPF besteht darin, die Gesetzgebung an die technologische Entwicklung anzupassen. Der langwierige Revisionsprozess, in Verbindung mit der Absicht, der raschen technologischen Entwicklung Rechnung zu tragen, hat dazu geführt, dass das rev.BÜPF sehr offen formuliert und mit etlichen Delegationsnormen ausgestattet wurde. In den Beratungen im Parlament wurde durch die zuständige Bundesrätin mehrmals versichert, dass die Umsetzung in den Verordnungen mit Augenmass und unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips erfolgen würde. In den vorliegenden Verordnungsentwürfen ist dies jedoch zu wenig erkennbar. Problematisch ist dies auch, weil für viele der Anforderungen – insbesondere in deren Kombination – die technische Machbarkeit und/oder ihre Wirksamkeit fraglich ist.

Positiv ist zu werten, dass die Verordnungen nun Möglichkeiten enthalten, Anbieterinnen, welche erfahrungsgemäss nichts oder wenig zur Strafverfolgung beitragen können, von gewissen Pflichten zu befreien. Dabei wird aber leider von den im Gesetz vorhandenen Differenzierungsmöglichkeiten zu wenig Gebrauch gemacht. Dies wäre jedoch insbesondere in Bezug auf die sehr unscharf definierten und nicht genormten „abgeleiteten Kommunikationsdienste“, für welche bisher jegliche Erfahrungen zur Überwachung fehlen, notwendig und wichtig.

In unserer Analyse der Verordnungsentwürfe zum rev.BÜPF haben wir die einzelnen Regelungen unter den Aspekten der Gesetzeskonformität/Rechtssicherheit, Machbarkeit/Wirksamkeit sowie Verhältnismässigkeit beurteilt.

2. Grundlegende Problematik

Die E-VÜPF enthält in mehreren Dimensionen Bestimmungen, welche im Vergleich mit dem heute gültigen Regelwerk die Überwachung ausweiten, dabei jedoch allgemeiner formuliert, unbestimmter und in mehreren Fällen ganz offen sind. Beispiele dafür sind:

- Begriff „abgeleitete Kommunikationsdienste“ (sind in der E-VÜPF nicht definiert; die Erläuterungen verweisen auf die Botschaft zum BÜPF, welche jedoch auch keine klare Definition oder Liste der betroffenen Dienste enthält)
- Umfang der Auskunftparameter und Suchkriterien (Art. 18 Abs. 2 sowie Art. 33 ff E-VÜPF)
- Identifikations- und Registrierungspflicht (Art. 19 E-VÜPF)
- Offene Auffangartikel für Auskünfte und Überwachungen (E-VÜPF Art. 41, Art. 58, Art. 59 und Art. 63)
- Automatisierungsgrad und Reaktionszeiten für Auskünfte und Überwachungen (Art. 18 Abs. 2 E-VÜPF, art. 10 E-VD-ÜPF)
- Netzexterne Identifikatoren (Auslandsbezug, Kopfschaltung; Art. 69 E-VÜPF)

Die möglichen Kombinationen all dieser Anforderungen und offenen Formulierungen führt unweigerlich zu Konstellationen,

- welche technisch entweder gar nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand umsetzbar sind;
- welche nicht wie verlangt automatisiert werden können;
- für welche die geforderten Antwortzeiten nicht erbracht werden können; oder
- für welche die erwarteten Informationen nicht geliefert werden können.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen muss davon ausgegangen werden, dass die Strafverfolgungsbehörden – aus ihrer Sicht zurecht – auf den Buchstaben des Gesetzes bzw. der Verordnungen pochen und dabei Überwachungen anordnen oder Informationen verlangen, die beispielsweise aus technischen Gründen nicht oder nicht in der geforderten Qualität geliefert werden können. Dabei sind die Mitwirkungspflichtigen der latenten Gefahr ausgesetzt, nach Art. 39 BÜPF bestraft zu werden.

3. Ausgewählte Problembereiche

- Identifikations- und Registrierungspflichten (Art. 19 E-VÜPF)
Die vorgeschlagene Ausdehnung dieser Pflichten auf weitere Dienste ist namentlich bei Festnetzdiensten und Mobilfunkabonnements zur Erreichung der angestrebten Ziele nicht erforderlich. Solch weitgehende Forderungen verunmöglichen bestehende und neue Geschäftsmodelle.
- Auskünfte (Art. 18 Abs. 2 sowie Art. 33 ff E-VÜPF)
Die Formulierungen in der E-VÜPF würden Auskunftersuchen zulassen, welche nicht genügend auf eine bestimmte Person eingegrenzt werden können, wie z.B. „alle Teilnehmenden mit Internetzugang an der Langstrasse in Zürich“. Dies widerspricht einerseits Art. 21 rev.BÜPF, kann aber auch zu erheblichen Systembelastungen bei den Mitwirkungspflichtigen führen.
- Anrufversuche, Kommunikationsversuche, Netzzugangsversuche (Art. 52 ff E-VÜPF)
Mit dem kleinen Zusatz „-versuche“ in den meisten Definitionen von Überwachungstypen würde von den Mitwirkungspflichtigen leichtfertig verlangt, Angaben zu speichern, welche ihre Systeme heute nicht zur Verfügung stellen. Zudem sind die Begriffe Anrufversuch, Kommunikationsversuch, Netzzugangsversuch nicht definiert und somit ist es unbestimmt, was als Versuch einzustufen wäre. Je nach Definition und Überwachungstyp können grosse Datenmengen anfallen, ohne dass bisher ein konkreter Nutzen aufgezeigt wurde. Aufgrund der grossen finanziellen wie auch systemtechnischen Auswirkungen auf die Mitwirkungspflichtigen wäre für diese Anforderung zumindest eine stabile gesetzliche Grundlage notwendig, welche jedoch im rev.BÜPF fehlt.
- Ausdehnung der Kopfschaltung (Netzexterne Identifikatoren) (Art. 69 E-VÜPF)
Diese Anforderung wurde sehr allgemein formuliert und soll nun für die meisten Überwachungstypen und ohne Einschränkung auf ausländische Adressierungselemente gelten, dies ungeachtet der Tatsache, dass sie in vielen Fällen kaum sinnvolle Resultate liefern kann. Zudem fehlt nach wie vor eine explizite gesetzliche Grundlage.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass die angestrebte Vergrösserung der Rechtssicherheit für die Mitwirkungs- und Duldungspflichtigen nicht erreicht wird. Im Gegenteil, die Rechtsunsicherheit wird substantiell vergrössert und der Kreis der womöglich von Strafe betroffenen ausgedehnt. Eines der erklärten Ziele der Gesetzesrevision wird somit verfehlt. Zudem ist die den Parlamentariern während der Beratung des rev.BÜPF mehrfach versprochene Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit bei der Erstellung der Ausführungsbestimmungen zu wenig erkennbar.

Die Anträge und Begründungen in den nachfolgenden Tabellen berücksichtigen die erwähnten Punkte und bieten konstruktive Lösungsansätze.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT		
Art. 1, Abs. 3 neu	<p>² Der Dienst erstellt eine abschliessende Liste von Diensten, welche als abgeleitete Kommunikationsdienste, wie in Art. 1, Abs. 2, Lit. j aufgeführt gelten, und überprüft diese Liste jährlich. Die Liste wird dem Ausschuss gemäss VBO-ÜPF, 3. Abschnitt, jeweils zur Genehmigung unterbreitet.</p>	<p>Der Begriff „abgeleiteter Kommunikationsdienst“ wird im revidierten BÜPF eingeführt als: Dienste, die sich auf Fernmeldedienste stützen, und eine Einweg- oder Mehrwegkommunikation ermöglichen. Die Erläuterungen zur E-VÜPF bringen keine zusätzliche Klärung, es wird dort bloss auf die Botschaft (S. 2707/2708) verwiesen. In der Botschaft wird eine Anzahl von Anwendungen sehr rudimentär beschrieben, der Interpretationsspielraum ist gross. Dazu kommt, dass viele potentielle Anbieter von möglicherweise als abgeleitete Kommunikationsdienste einzustufende Dienste ausserhalb der Fernmeldebranche angesiedelt sind. Dies können Angebote wie Blogs, Ratgeber jeglicher Art, Social Media Plattformen und jegliche andere Dienste in der Cloud sein. Gewisse dieser Angebote dürften für die Strafverfolgung von gewissem Interesse sein, andere aber eher nicht. Dazu kommt, dass darunter auch Angebote sein können, für welche der Anbieter einen speziellen gesetzlichen Schutz bieten muss, z.B. weil sie besonders schützenswerte Personendaten (z.B. Gesundheitsratgeber) oder Finanzdaten (e-Banking, e-Safe von Banken, etc.) betreffen. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit und der Rechtssicherheit ist aus unserer Sicht dieser sehr schwach definierte Begriff „abgeleiteter Kommunikationsdienst“ deshalb abschliessend und eng zu definieren. Die dazu beantragte Methode (Art. 1, Abs. 3 neu) ermöglicht jedoch eine flexible Anpassung basierend auf den Erfahrungen in der Praxis. Die vorgesehene Genehmigung durch den Ausschuss sichert den Einbezug aller Akteure.</p>
Art. 3 Abs. 1 lit. b		<p>Es wird begrüsst, dass die Übermittlung der Überwachungsanordnungen sowie deren Verlängerungen und Aufhebungen nur subsidiär per Post und Telefax erfolgen kann, wenn ein Übertragungsmittel gemäss Buchstabe a aus technischen Gründen nicht zur Verfügung steht.</p>
Art. 4 Abs. 1	<p>«Der Dienst ÜPF bestimmt im Einzelfall nach Anhörung der betroffenen Anbieterinnen von Fernmeldediensten die technischen und organisatorischen Massnahmen... etc.»</p>	<p>Die vorgeschlagene Ergänzung der Anhörung der FDA soll dem in Art. 32 Abs. 2 rev.BÜPF enthaltenen Element der Zusammenarbeit Rechnung tragen. Sie ist auch gerechtfertigt mit Blick auf eine effiziente Abwicklung und den üblichen rechtsstaatlichen Prinzipien, die bei behördlicher Anordnung von Massnahmen gelten.</p>
Art. 4 Abs. 2	<p>² Ist infolge betrieblicher Probleme eine Mitwirkungspflichtige nicht in der Lage, ihre Pflichten zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wahrzunehmen, so meldet sie dies dem</p>	<p>Für die erfolgreiche Durchführung einer Überwachung benötigt es das Zusammenspiel zwischen dem Dienst ÜPF und den Mitwirkungspflichtigen, was erfordert, dass der Informationsfluss gegenseitig ist. Dies ist umso mehr gerechtfertigt, als Art. 4 Abs. 3 E-VÜPF den Mitwirkungspflichtigen Pflichten auferlegt, welche unabhängig davon sind, wo die Fehlerursache liegt.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Dienst ÜPF unverzüglich und liefert eine diesbezügliche Begründung nach. Im Gegenzug hat der Dienst ÜPF die Mitwirkungspflichtigen unverzüglich zu informieren, wenn infolge betrieblicher Probleme auf Seiten des Dienstes ÜPF die Überwachung nicht ausgeführt werden kann.</p>	
Art. 4 Abs. 3	<p>3 (...). Falls die Randdaten der Echtzeitüberwachung nicht mehr verfügbar oder unvollständig sein sollten, hat die Mitwirkungspflichtige gemäss den Anweisungen des Dienstes ÜPF unverzüglich - soweit vorhanden - die entsprechenden Randdaten der rückwirkenden Überwachung zu liefern.</p>	<p>Der Mitwirkungspflichtigen ist nicht immer bekannt, dass Daten aus Sicht Dienst nicht geliefert wurden. Falls z.B. der Empfang von Randdaten der Echtzeitüberwachung bei der Mitwirkungspflichtigen durch das Verarbeitungssystem des Dienstes schon bestätigt wurden, werden diese bei ihr gelöscht. Ab dann sind nur noch die Randdaten der rückwirkenden Überwachung verfügbar, welche jedoch erst nach einer gewissen systembedingten Zeitspanne vorliegen.</p> <p>Liegt die Fehlerursache hingegen z.B. in einem Systemabsturz bei der FDA, muss damit gerechnet werden, dass die entsprechenden Randdaten der rückwirkenden Überwachung nicht mehr vorhanden sind und nicht mehr geliefert werden können.</p> <p>Aus diesen Gründen muss bei dieser Bestimmung präzisiert werden, dass die Pflicht zur Datennachlieferung auf verfügbare Daten beschränkt ist. Eine Datennachlieferung wird nicht in jedem Fall möglich sein.</p>
Art. 7		<p>Gemäss Art. 7 führt der Dienst ÜPF auf Ersuchen der anordnenden Behörde eine automatisierte Filterung durch, falls er dazu technisch in der Lage ist und diese Filterung keinen unverhältnismässigen Aufwand verursacht. Es ist zu begrüssen, dass die Filterung vom Dienst ÜPF und nicht von den Mitwirkungspflichtigen selbst durchgeführt werden muss.</p>
Art. 8	<p>Art. 8 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p>¹ Der Dienst ÜPF zeichnet zu Beweis Zwecken gewisse der die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben geführten Telefonate auf. Er ist dazu berechtigt für Telefonate mit der Büronummer oder der Pikettnummer des Überwa-</p>	<p>Gemäss Art. 8 Abs. 1 kann der Dienst zu Beweis Zwecken die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben geführten Telefonate aufzeichnen. Gemäss Erläuterndem Bericht betrifft dies allerdings nur die Telefonate mit der Büronummer und der Pikettnummer des Überwachungsmanagements des Dienstes ÜPF. Dies sollte folglich auch so in der Bestimmung reflektiert sein.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	chungsmanagements des Dienstes ÜPF. Der Gesprächspartner muss über die Aufzeichnung informiert werden.	
Art. 11 Abs. 2	² Die FDA, ausser jenen mit reduzierten Überwachungspflichten gemäss Artikel 49, und die Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Überwachungspflichten gemäss Artikel 50 stellen einen Pikettdienst für den Dienst ÜPF mit folgenden Leistungen zur Verfügung. a. die Beauftragung der Aktivierung von Echtzeitüberwachungen gemäss den Artikeln 52–59; b. die Beauftragung von Notsuchen und Fahndungen gemäss den Artikeln 67 und 68; sowie c. die Störungsbehebung. Sie müssen für den Dienst ÜPF erreichbar sein.	Unter aktuellem Recht sind Pikettdienst für Auskünfte nur für wenige, einfache und dringende Ausnahmefälle vorgesehen (z.B. in Zusammenhang mit der Notsuche). In Art. 11 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 11 Abs. 2 werden die Pikettpflichten auch für die FDA massiv ausgedehnt. Bei der vorliegenden Regelung kann wohl auch nicht mehr von «Pikett» gesprochen werden, vielmehr geht sie in Richtung «7x24h-Service» oder zumindest sog. "Hot Stand-by". «Pikett» ist allerdings nicht ein beliebig einsetzbarer Begriff, sondern die Pikettleistung ist arbeitsrechtlich geregelt (vgl. Artikel 6 und 9 - 31 ArG; Art. 14 und 15 ArGV 1). Art. 11 Abs. 1 lit. a i.V.m. mit Art. 11 Abs. 2 E-VÜPF sind wieder auf den Pikett-Grundgedanken zurückzuführen. Dies umso mehr als für die beabsichtigte Automatisierungspflicht keine gesetzliche Grundlage besteht und auch das neue Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF am 1.1.2018 noch nicht zur Verfügung stehen wird. Ohne Anpassung müssten Auskünfte gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a im Pikett wohl oder übel manuell erteilt werden, was sowohl beim Dienst ÜPF als auch den FDA zu einer unverhältnismässigen personellen Mehrbelastung führen würde. Die Pflichten bezüglich Pikett der FDA sollen in Abs. 2 abschliessend und verhältnismässig geregelt werden, d.h. weiterhin auf einige wenige einfache und dringende Fälle beschränkt sein.
Art. 12 Abs. 2 lit. c	Lit. c wie folgt ergänzen: (...) beziehungsweise der Fahndung, jeweils unterschieden nach Fest- und Mobilnetz.	Die Statistik soll ausweisen, in welchen Netzen (Fest- oder Mobilnetz) wieviel überwacht wird. Zwecks Planung der Weiterentwicklung der Fernmeldeüberwachung ist wichtig zu wissen, in welchen Netzen bzw. Technologien die Schwerpunkte zu legen sind.
Art. 13 Abs. 3	Der Dienst ÜPF veröffentlicht jährlich die Statistik. Rest gestrichen.	Die im zweiten Satz von Art. 13 Abs. 3 vorgesehene Einschränkung ist mit Bezug auf die Transparenz und Kosten/Nutzen-Betrachtungen im Vergleich zur aktuellen Handhabung ein Rückschritt. Sie steht damit auch im Widerspruch zu den Absichten des Parlaments, welches ja die Statistikbestimmungen sogar ausgedehnt hat.
Einleitende Erläuterungen zu Kapitel 3 «Fern-	Der erste Absatz der einleitenden Erläuterungen zum 3.	Das im zweiten Absatz der einleitenden Erläuterungen zu Kapitel 3 erwähnte Konzept, wonach mit einem stark erhöhten Detaillierungsgrad der Verordnung mehr Rechtssicherheit er-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
meldeverkehr»	Kapitel ist ersatzlos zu streichen.	zielt werden soll, ist aus (verfassungs-)rechtlicher Sicht zu begrüßen. Allerdings stehen die Erläuterungen im vorangehenden ersten Abschnitt in offensichtlichem Widerspruch dazu, indem sie festhalten, dass – trotz stark erhöhtem Detaillierungsgrad – nur «typische Beispiele» und nicht etwa eine abschliessende Aufzählung der Auskunfts- und Überwachungstypen geregelt werden. Diese Ausführungen im ersten Abschnitt sind mit Blick auf die Rechts- und Investitionssicherheit und die betroffenen Grundrechte äusserst problematisch und deshalb ersatzlos zu streichen.
Art. 17 Abs. 2	Siehe Anträge zu Art. 33, 38, 40 und 41	<p>Art. 17 Abs. 2 ist isoliert betrachtet unproblematisch. Aus den Bestimmungen Art. 33, 38, 40 und 41 E-VÜPF wird allerdings erkennbar, dass künftig die zu liefernden Datensätze <i>mehrere, unterschiedliche natürliche oder juristische</i> Personen betreffen können. Dies ist neu und einerseits aus rechtlichen Gründen (insb. Datenschutz) problematisch, was an anderer Stelle erläutert wird. Andererseits führt die Möglichkeit von Mehrfachaussagen zu einer massiv höheren Belastung der Systeme, einerseits des Systems des Dienstes ÜPF, andererseits derjenigen der FDA. Deren Systeme bedürfen ebenfalls eines Schutzes, welcher gemäss E-VÜPF aber leider nur für das System des Dienstes ÜPF vorgesehen ist.</p> <p>Das heutige System, welches als Antwort keine «Auswahlsendung» zulässt, sondern immer nur Daten zu einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person enthält, ist beizubehalten. Konkret ist eine Anfrage im Stile «Frank Meier, Zürich» heute rechtlich nicht gestattet und soll aus Gründen des Datenschutzes und der Systembelastung auch künftig nicht gestattet werden. Eine konkrete Änderung ist jedoch nicht in Art. 17 Abs. 2, sondern dann in den Art. 33, 38, 40 und 41 nötig.</p> <p>Soll an den rechtlich heiklen Mehrfachauskünften festgehalten werden, sind zumindest Bestimmungen vorzusehen, welche nicht nur die Systeme des Dienstes ÜPF, sondern auch diejenigen der Mitwirkungspflichtigen schützen.</p>
Art. 18 Abs. 2	<p>Hauptantrag:</p> <p>Sie erteilen die Auskünfte gemäss den Artikeln 33-46 manuell oder automatisiert über die Abfrageschnittstelle des Dienstes ÜPF.</p> <p>Eventualiter:</p> <p>Ergänzung der. Übergangsbe-</p>	<p>Das in Art. 23 Abs. 3 rev. BÜPF vorgesehene Zugänglichmachen der Daten im Abrufverfahren und die nun im E-VÜPF vorgesehene automatisierte Erteilung bestimmter Auskünfte sind nicht dasselbe. Ein Abrufverfahren kann, muss aber nicht zwingend automatisiert sein. Es fehlt an einer gesetzlichen Grundlage, um die Anbieter zu einer Automatisierung zu verpflichten. Auch sind für die Beschaffung gewisser Auskünfte mehrere Arbeitsschritte in einer Art und Weise erforderlich, welche technisch einer Automatisierung entgegenstehen. So dürften insbesondere die anspruchsvollen Auskünfte zur Identifikation der Teilnehmer in Zusammenhang mit NAT (Art. 36 und 37) aber auch von dynamisch zugeteilten IP-Adressen ohne NAT (Teil von Art. 35) darunter fallen. Solche Anfragen können allenfalls teilautomatisiert werden, bedingen jedoch in den meisten Fällen eine Nachbearbeitung inklusive einer Plausibilitätskontrolle, u.a. bedingt durch die grossen Datenmengen und die hohen Anforderungen an die Ge-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stimmung in Art. 73.	<p> nauigkeit der Angabe des Zeitpunktes sowie in Anbetracht von gravierenden Auswirkungen durch potentielle Fehlidentifikationen. </p> <p> Von den Mitwirkungspflichtigen wird sicher angestrebt, einen möglichst grossen Anteil der Auskunftersuchen voll automatisiert zu erteilen, diese Automatisierung ist jedoch aus den genannten rechtlichen und technischen Gründen nicht als Pflicht, sondern höchstens als Recht seitens der Anbieter vorzusehen. </p> <p> Sollte trotzdem für bestimmte Auskünfte an einer automatisierten Auskunfterteilung festgehalten werden, ist darauf hinzuweisen, dass das hierfür ebenfalls notwendige Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF bei Inkrafttreten dieser Verordnung voraussichtlich noch nicht zur Verfügung stehen wird. Es wäre deshalb zwingend eine Ergänzung der Übergangsbestimmungen erforderlich, mit entsprechender Ergänzung der Erläuterungen. </p> <p> Bei den in den Artikeln 33 bis 46 beschriebenen Auskunftstypen handelt es sich um einfache Auskünfte, welche ohne vorgängige Genehmigung durch ein Zwangsmassnahmengericht und den Dienst ÜPF erfolgen können. Folglich dürften hier nur Auskünfte verlangt werden, welche nicht dem Fernmeldegeheimnis unterliegen. In Bezug auf Art. 40 Abs. 1 lit. c Ziffer 5 wird diesem Umstand nicht Folge geleistet (vgl. hierzu unseren Streichantrag zu diesem Artikel). </p>
Art. 18 Abs. 5	<p> 5 Falls die Anzahl der gefundenen Datensätze den in der Anfrage angegebenen Höchstwert überschreitet, <i>gibt die Anbieterin lediglich bekannt, dass der in der Anfrage angegebene Höchstwert überschritten ist. Die Anbieter dürfen Auskunftsgesuche, welche voraussichtlich zur Überlastung eines ihrer Systeme führt, zurückweisen.</i> </p>	<p> Wie erwähnt sind nicht nur die Systeme des Dienstes ÜPF vor systemgefährdenden Anfragen zu schützen, sondern auch diejenigen der FDA. Es ist deshalb nicht sachgerecht, dass die FDA ihre Systeme mit einer Anfrage auch dann weiterbelasten müssen, wenn die in der Anfrage angegebene Höchstzahl überschritten wird. Statt die Systeme mit der Anfrage solange weiterzubelasten, bis die effektive Anzahl der Datensätze bekannt ist, soll die Bearbeitung bei der Erreichung der Höchstzahl beendet werden können. Als Folge wird dann auch nur das Erreichen bzw. des Überschreitens der Höchstzahl im Falle einer vollständigen Bearbeitung bekanntgegeben. </p> <p> Falls das bisherige System tatsächlich derart ergänzt werden soll, dass Mehrfachauskünfte (d.h. im Rahmen eines Auskunftsgesuchs Datensätze zu verschiedenen natürlichen oder rechtlichen Personen, vgl. Art. 33, 38, 40 und 41 E-VÜPF) zulässig sind, sind auch die Systeme der FDA zu schützen. Diese werden im Vergleich zu demjenigen des Dienstes ÜPF durch derartige Anfragen noch viel mehr belastet. </p> <p> Die in den Erläuterungen enthaltene Referenz auf Art. 22 Abs. 1 würde im Ergebnis eine Duldungspflicht auch bei Auskünften beinhalten, was keinen Sinn ergibt. Im Falle der Überschreitung der Systemgrenzen soll die anfragende Behörde vielmehr eine neue Anfrage mit präzise- </p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ren Suchkriterien starten. Die Erläuterungen sind entsprechend anzupassen.
Art. 19 generell		<p>Art. 19 ist ein Kernstück der E-VüPF und hat weitreichende Auswirkungen auf die Mitwirkungspflichtigen bezüglich der Aufrüstung ihrer Systeme und Erweiterung ihrer Prozesse. Die Anforderungen müssen deshalb aus Gründen der Rechtssicherheit für alle Beteiligten klar und unmissverständlich beschrieben sein. Die Gliederung von Art. 19 in der E-VüPF und die Formulierung der Anforderungen genügen diesem Anspruch bei weitem nicht. Auch mit Blick auf die Strafbestimmungen sind Identifikations- und Registrierungspflichten abschliessend und klar zu definieren, insbesondere unter Berücksichtigung der sehr schwachen und offenen Definition des Begriffs „abgeleitete Kommunikationsdienste“.</p> <p>Für Anbieter solcher Dienste, auch wenn sie weitergehende Auskunftspflichten haben, ist es aufgrund der unterschiedlichen Dienststruktur nicht sinnvoll, identische Identifikations- und Registrierungspflichten aufzuerlegen, wie den FDAs. Das unterstreicht aber auch unsere Forderung zu Art. 21 und Art. 49, die Tätigkeit von Unternehmen, welche gleichzeitig als FDA und als Anbieterin abgeleiteter Kommunikationsdienste auftreten auch unabhängig voneinander zu betrachten.</p> <p>Mit den nachfolgenden Vorschlägen wird diesen Überlegungen Rechnung getragen. Zum Zweck einer besseren Verständlichkeit wird der Artikel teilweise neu strukturiert.</p>
Art, 19 Abs. 1	<p>Hauptantrag: streichen</p> <p>Eventualantrag:</p> <p>Ersetzen mit: Die FDA haben von ihren Teilnehmern grundsätzlich für natürliche Personen die Angaben gemäss Abs. 3, für juristische Personen die Angaben gemäss Abs. 4 zu erfassen</p>	<p>Mit Artikel 19 würde eine neue Identifikationspflicht eingeführt, welche – anders als die bisherige Prepaid-Registrierungspflicht – jegliche Dienste betreffen würde, also auch Festnetz, Mobile-Abos und auch weitere Dienste wie durch FDAs angebotene Public Wireless LAN Dienste (PWLAN).</p> <p>Diese Bestimmung ist gerade für Festnetz- und Mobilfunkabonnemente unnötig, da dort ohnehin ein genügend enges Vertragsverhältnis besteht, andernfalls könnten die in Anspruch genommenen Dienste gar nicht erfolgreich in Rechnung gestellt werden. Die Anbieter haben mit anderen Worten ein genügend grosses Eigeninteresse für eine angemessene Erfassung und Überprüfung von Kundendaten. Bei Festnetztelefonie und Internet muss zudem die Installationsadresse bekannt sein, weil diese Dienste ansonsten gar nicht richtig konfiguriert und geliefert werden können.</p> <p>Aus diesen Gründen und weil die vorgesehene Pflicht zu erheblichen Problemen in den Absatzkanälen (insb. Online-Kanal) führen könnte, ist sie unverhältnismässig und deshalb zu streichen. Stattdessen sollen sich Identifikations- und Registrationspflichten auf Prepaid im Mobilfunk beschränkt bleiben.</p> <p>Alternativ könnte in Abs. 1 ein Minimalset von zu erfassenden Informationen aufgenommen werden (Eventualantrag)</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Der Begriff „Teilnehmer“ wird bewusst gewählt, da der in der E-VüPF Art. 19 Abs. 1 verwendete Begriff „Personen, die die Dienste ... in Anspruch nehmen“ nicht zielführend ist. Eine eindeutige Identifikation der benutzenden Personen ist für die Mitwirkungspflichtige deshalb faktisch unmöglich, da die Mitwirkungspflichtige über diese Informationen nicht verfügt (beispielsweise Informationen über Bewohner eines Haushaltes, über Mitarbeitende eines Unternehmens etc.).</p>
<p>Art, 19 Abs. 2</p>	<p>Bei Mobilfunkdiensten ohne Abonnementsverhältnis müssen die FDA und die Wiederverkäuferinnen gemäss Artikel 2 Buchstabe f BÜPF bei der erstmaligen Abgabe des Zugangsmittels oder bei der erstmaligen Aktivierung des Dienstes die Identität des Teilnehmenden anhand eines Reisepasses, einer Identitätskarte oder eines Ausländerausweises im Sinne der Artikel 71 und 71a der Verordnung vom 24. Oktober 2007¹² über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) überprüfen. Es ist eine gut lesbare Ausweiskopie aufzubewahren.</p> <p>(Falls Abs. 1 gemäss Hauptantrag gestrichen wird, müssen hier die Anforderungen von Abs. 3 und Abs. 4 eingefügt werden)</p> <p>Zudem erfassen sie die Art des Ausweises und die Ausweisnummer und folgende weitere Angaben:</p> <p>a. der Zeitpunkt der Abgabe der Zugangsmittel;</p>	<p>Aus den zu Art. 19 Abs. 1 aufgeführten Gründen ist Art. 19 Abs. 2 – wie bisher – auf die klassischen Prepaid-Mobilfunkdienste zu beschränken.</p> <p>Was die Art und Weise der Identifikation betrifft, geht es davon aus, dass eine Online Identifizierung, welche die Sicherheits- und Qualitätsstandards gemäss der Rundschreiben 2016/7 "Video- und Online-Identifizierung" für den Bankenbereich vorsieht, auch für den Abschluss eines Prepaid-Vertrages genügt (vgl. neuer Absatz 2a und 2b beim Antrag). Auch auf diese Weise kann das Verkaufspersonal prüfen, ob ein vorgewiesener Ausweis mit der vorweisenden Person übereinstimmt und damit die Anforderung «anhand eines Ausweises identifizieren» erfüllt wird. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn die Anforderungen an die Identifikation bei einem Mobilfunk-Prepaidvertrag höher wären als für die Eröffnung eines Bankkontos. In den Erläuterungen sollte deshalb präzisiert werden, dass für eine face-to-face-Identifikation keine physische Präsenz vor Ort notwendig ist.</p> <p>Für diejenigen Fälle, in welchen das Vorweisen eines Identitätspapiers vorgeschrieben wird, würde es Swisscom zudem begrüssen, wenn ein Prozess vorgesehen und eingeführt wird, der das Nachweisen der Identität auch auf elektronischem Weg mit der eID zulässt (vgl. hierzu auch die Ausführungen in den Erläuterungen zu eID. 17).</p> <p>Mit der Ergänzung "erstmalig" soll vermieden werden, dass ein Kunde bei neuerlichem Erwerb einer SIM-Karte das mühselige Identifikationsprozedere erneut durchlaufen muss. Anstelle einer isolierten "SIM-Karten-Sicht" soll eine kundenfreundlichere "Kundensicht" treten.</p> <p>Art. 19 Absätze 3, 4 und 5: Der Dienst ÜPF hat gegenüber Anbietern bestätigt, dass sich die Absätze 3, 4 und 5 von Art. 19 einzig auf Art. 19 Abs. 2 beziehen. Dies ist mit entsprechender Präzisierung in diesen Bestimmungen klarzustellen.</p> <p>Weiter ist in den Erläuterungen klarzustellen, dass keinerlei Nachregistrierungs- bzw. Nachidentifikationspflicht besteht. Gegen eine solche Pflicht sprechen verschiedene rechtliche Argumente. Art. 19 Abs. 2 geht bezüglich Zeitpunkt der Identifikation und der Registrierung von der "Abgabe des Zugangsmittels" oder "der erstmaligen Aktivierung des Dienstes" aus. Es handelt sich also wohlgerne <i>nicht um einen Zeitraum</i>, sondern <i>um einen klar definierten</i></p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. die Abgabestelle (Name und vollständige Adresse); c. der Name der abgebenden Person.</p> <p>neu: ^{2a} Die Identität des Teilnehmenden kann auf Distanz festgestellt werden, sofern das verwendete Verfahren zur Personenidentifikation eine gleichwertige Sicherheit zum persönlichen Erscheinen bietet. ^{2b} Eine gleichwertige Sicherheit zum persönlichen Erscheinen bietet insbesondere ein Verfahren zur Personenidentifikation mittels audiovisueller Kommunikation in Echtzeit, wenn das Verfahren den Anforderungen des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997 entspricht.</p>	<p><i>Zeitpunkt.</i> Liegt ein solcher Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten des Erlasses, handelt es sich um einen in der Vergangenheit abgeschlossenen Sachverhalt, welcher von den Rechtsunterworfenen nicht mehr beeinflusst werden kann. Bei einer allfälligen Nachregistrierungspflicht, welche auch vor dem Inkrafttreten des Erlasses erfolgte Identifizierungen/Registrierungen erfassen würde, würde es sich demnach um eine sogenannte <i>echte Rückwirkung</i> handeln. Diese ist nur unter mehreren kumulativen Voraussetzungen zulässig. Insofern im rev.BÜPF keine Nachregistrierungspflicht vorgesehen ist, wäre vorliegend bereits die Anforderung einer klaren gesetzlichen Regelung nicht erfüllt. Eine Nachregistrierungspflicht nunmehr auf Verordnungsstufe einzuführen wäre deshalb rechtlich unzulässig. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass eine Nachregistrierung den Anbietern immensen Aufwand verursachen würde, welcher als unverhältnismässig einzustufen ist. Es ist sinnvoll, dies in den Erläuterungen zu Art. 19 klarzustellen.</p>
Art. 19, Abs. 3 modifiziert	Bei natürlichen Personen sind folgende Angaben zu erfassen: a. die Namen und die Vornamen; b. das Geburtsdatum; c. die Adresse; d. falls bekannt, der Beruf.	Abs. 3 wird beschränkt auf das Minimalset von Angaben, welche von FDAs zu erfassen sind. Weitergehende Angaben sind in den jeweiligen Bestimmungen aufgeführt. Die Pflichten von Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Auskunftspflichten werden in Abs. 5 geregelt.
Art. 19, Abs. 4	Bei juristischen Personen sind folgende Angaben zu erfassen: a. der Name, der Sitz und die Kontaktdaten der juristischen Person; b. die Unternehmens-	19 Abs. 4 lit. a: Die in lit. b verlangte Unternehmens-Identifikationsnummer führt zuverlässig zum jeweils aktuellen Sitz der juristischen Person, somit bringt das separate Erfassen des Sitzes keinen Mehrwert. 19 Abs. 4 lit. c: Bei juristischen Personen gibt es oftmals nicht einfach «die verantwortliche natürliche Person». Vielmehr sind im Handelsregister oftmals zahlreiche Personen aufgeführt, oftmals mit einer Unterschriftsberechtigung kollektiv zu zweien. Wer in einem solchen Fall

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 ¹³ über die Unternehmens-Identifikationsnummer; e. von der verantwortlichen natürlichen Person die Angaben gemäss Absatz 3; d. falls vorhanden, die Namen und Vornamen der Personen, die die Dienste der Anbieterin direkt in Anspruch nehmen.	erfasst werden müsste, ist unklar. Im Geschäftsverkehr persönliche Angaben (Privatadresse, Ausweisnummer, Geburtsdatum) von Mitarbeitern des Kunden zu erfassen ist zudem völlig unüblich, unverhältnismässig und der Nutzen im Rahmen der Strafverfolgung fragwürdig. Die Bestimmung kann auch durch Änderungen nicht optimiert und umsetzbar gestaltet werden, weshalb sie ersatzlos zu streichen ist. In lit. d wird mit dem Begriff „direkt“ bezweckt, dass diese Anforderung nur Personen betrifft, welche einen von der juristischen Person bezogenen Dienst direkt und ausschliesslich nutzen, wie z.B. ein Mobilfunkabonnement, welches einem Mitarbeiter eindeutig zugeordnet werden kann.
Art. 19, Abs. 5 neu	Die Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Auskunftspflichten gemäss Artikel 21 erfassen die Angaben gemäss Abs. 3 lit. a. und c. oder Abs. 4, lit. a, sowie zusätzlich, falls anwendbar die für die Überprüfung einer Registrierung verwendete Email-Adresse oder Mobilfunknummer. (Falls Abs. 1 gemäss Hauptantrag gestrichen wird, müssen hier die Anforderungen von Abs. 3 lit. a und c sowie Abs. 4 lit. a eingefügt werden)	Der Begriff „abgeleiteter Kommunikationsdienst“ wird im revidierten BÜPF eingeführt als „Dienste, die sich auf Fernmeldedienste stützen, und eine Einweg- oder Mehrwegkommunikation ermöglichen“. Die Erläuterungen zur E-VüPF bringen keine zusätzliche Klärung, es wird dort bloss auf die Botschaft (S. 2707/2708) verwiesen. In der Botschaft wird eine Anzahl von Anwendungen sehr rudimentär beschrieben, der Interpretationsspielraum ist gross. Dienste, welche unter diesen Begriff fallen könnten werden zudem mit unterschiedlichsten Geschäftsmodellen angeboten. Diese begriffliche Unbestimmtheit führt zu einer grossen Rechtsunsicherheit. Somit sollen nur Minimal-Anforderungen bezüglich dieser Dienste aufgestellt werden, damit die bestehenden Geschäftsmodelle nicht gefährdet werden.
Art. 20	² Zum Zwecke der Identifikation dürfen nur folgende, von Gesetzes wegen während 6 Monaten zur Verfügung stehende Randdaten verwendet werden:	An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass insofern das Fernmeldegeheimnis tangiert wird, als gewisse Auskünfte (z.B. aus der IMEI die Rufnummer ermitteln) nur erteilt werden können, wenn vorgängig der Fernmeldeverkehr analysiert wird. Soll dies zugelassen werden, muss zumindest Klarheit bestehen, dass alle Randdaten von Gesetzes wegen (Art. 26 Abs. 5 rev.BÜPF) immer nur während 6 Monaten gespeichert werden. Zudem dürfen Randdaten nur zum Zwecke der Identifikation eingesetzt, aber nie selber geliefert werden. Eine Lieferung von Randdaten im Rahmen derartiger Auskünfte würde das Fernmeldegeheimnis verletzen und Art. 269ff StPO widersprechen.
Art. 21, Abs. 1, Bst. a	Schwellwert von Auskunftsträgern auf minimal 1000 erhö-	Infolge der sehr offenen Definition von abgeleiteten Kommunikationsdiensten und der fehlenden Erfahrung damit ist es nicht unwahrscheinlich, dass – insbesondere während einer ersten

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	hen	Erfahrungsperiode - grössere Volumen von Auskunftsaufträgen auf solche Anbieterinnen zukommen könnten. Die aktuelle Schwelle von 50 Auskunftsaufträgen in den letzten 12 Monaten für Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste bezüglich weitergehender Auskunftspflichten (d.h. Automatisierung) erscheint somit als massiv zu tief; 50 Aufträge entsprechen bloss 0.2 Promille der 2016 eingeholten Auskünfte. Wir regen an, einen Schwellwert in der Höhe von 0.5-1% festzulegen, was einem Bereich von 1000-2000 Auskunftsanträge in den letzten 12 Monaten entspricht.
Art. 21, Abs. 1, Bst. b	Begriff „Personen“ mit „Teilnehmende“ ersetzen	Im Einklang mit der vorgeschlagenen Änderung in Art. 19 (Begründung siehe dort) soll auch hier der Begriff „Personen“ mit „Teilnehmende“ ersetzt werden.
Art. 21, Abs. 3 (vgl. auch Art. 50)	Art. 21, Abs. 3 umformulieren wie folgt: Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste, deren Auskunftspflichten sich aufgrund Über- oder Unterschreitung der Grössen gemäss Absatz 1 ändern, können dies dem Dienst ÜPF jederzeit mitteilen. Auf Aufforderung des Dienstes ÜPF erteilen die Anbieterinnen Auskunft über ihren Status und reichen entsprechende Belege ein.	Aktivpflicht, Über-/Unterschreitung von Schwellwerten zu melden (Auskunftspflichten) Es wird verlangt, dass Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste aktiv melden, wenn die festgelegten Grössen über-, bzw. unterschritten wurden. Die zu offene Definition abgeleiteter Kommunikationsdienste in Verbindung mit der Tatsache, dass potentielle Anbieterinnen solcher Dienste sich ihrer möglichen Pflicht kaum bewusst sein dürften, da sie in anderen Wirtschaftssektoren als Telekommunikation tätig sind, spricht gegen eine aktive Pflicht, eine Über- / Unterschreitung der Grössen melden zu müssen. Zweckdienlicher und verhältnismässiger wäre die Verpflichtung, einer Upgrade-Aufforderung durch den Dienst nachkommen zu müssen, falls die Upgrade-Kriterien erfüllt sind (passive Pflicht). Eine solche Festlegung würde gleichermassen die Bedürfnisse der Strafverfolgung wie die der Anbieterin erfüllen.
Art. 21, Abs. 4	„2 Monaten“ ersetzen mit „6 Monaten“	Die Frist von zwei Monaten erscheint vor dem Hintergrund fehlender Standards sowie branchenfremder Akteure viel zu kurz, wie erachten 6 Monate als angemessen.
Art. 21, Abs. 5 neu	Neuer Absatz 5: Erbringt ein Unternehmen gleichzeitig Fernmeldedienste und abgeleitete Kommunikationsdienste werden die beiden Bereiche unabhängig voneinander beurteilt.	In der Botschaft zum BÜPF (S. 2708) ist das Prinzip beschrieben, dass, wenn ein Unternehmen aufgrund seiner Tätigkeiten zugleich als FDA gilt, aber auch als Anbieterin abgeleiteter Kommunikationsdienste in Erscheinung tritt, unterschiedliche Überwachungspflichten resultieren können. Das bedeutet, dass für ein Unternehmen diese beiden Dienstkategorien unabhängig voneinander beurteilt werden sollen. Eine diesbezügliche Präzisierung fehlt im Verordnungsentwurf, ist aber notwendig, um Wettbewerbsverzerrungen für Unternehmen, welche Dienste aus beiden Bereichen anbieten, zu verhindern.
Art. 22	Ersatzlos streichen.	Gemäss Art. 22 sollen die FDA bei Auskünften und Überwachungen, die nicht einem standardisierten Auskunft- oder Überwachungstypen entsprechen, dem Dienst ÜPF alle bereits

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>vorhandenen Schnittstellen und Anbindungen zum Verarbeitungssystem des Dienstes zur Verfügung stellen.</p> <p>Da es sich hier ja gerade um nicht standardisierte Auskünfte handelt, deren Umfang und Ausgestaltung noch nicht bekannt sind, macht diese Bestimmung schon rein aus technischer Sicht keinen Sinn. Weiter führt sie aufgrund der offenen Formulierung zu Rechtsunsicherheit, was den Absichten der BÜPF- und VÜPF-Revision widerspricht. Aus diesen Gründen ist die Bestimmung ersatzlos zu streichen.</p>
Art. 23	<p>Neuer Absatz 2 Informationen, zu welchen die Anbieterinnen nach Massgabe dieser Verordnung Auskunft erteilen müssen, dürfen von den Behörden nur in dem in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren angefragt werden.</p>	<p>Die Anbieterinnen und der Dienst ÜPF werden erheblich investieren müssen, um die geforderten Informationen den Behörden zugänglich machen zu können. Es ist effizient und sinnvoll, wenn Auskünfte zu diesen Informationen nur noch auf dem in dieser Verordnung vorgesehenen Weg angefragt und erteilt werden und nicht z. B. mittels Editionsverfügungen.</p>
Art. 26	<p>Hauptantrag: Ersatzlos streichen</p> <p>Eventualantrag I: Art. 26 neu formulieren: Eine allfällige Direktschaltung wird im Eingangsnetzwerk des Dienstes vorgenommen.</p> <p>Eventualantrag II: Wird infolge Total- oder Teilausfall des Verarbeitungssystems des Dienstes ÜPF eine Direktschaltung notwendig, so informiert der Dienst ÜPF die beteiligten Mitwirkungspflichtigen, die anordnende Behörde, die von dieser bezeichnete Behörde sowie die Genehmigungsbehörde. und Er weist die</p>	<p>Gemäss der Konzeption des BÜPF und der VÜPF ist der Dienst so auszurüsten, dass er alle im Überwachungsrecht vorgesehenen Überwachungs- und Auskunftstypen abwickeln kann. Von daher gesehen besteht kein Raum für Direktschaltungen, weshalb Art. 26 ersatzlos zu streichen ist. So kann auch ausgeschlossen werden, dass aus Budgetgründen des Bundes oder infolge massiver Projektverzögerungen beim Bund gewisse Behörden auf Direktschaltungen zurückgreifen, was zu einer Zersplitterung der Kräfte auf Seiten der Mitwirkungspflichtigen führen würde und was jedenfalls nicht im Sinne von Art. 17 lit. c BÜPF wäre.</p> <p>Zum Eventualantrag I: Soll an der Direktschaltung festgehalten werden, schlagen wir eine andere Umsetzung vor: Der Aufbau einer Direktschaltung ist nur mit einer längeren Planungs- und Umsetzungsfrist auf Seiten der Mitwirkungspflichtigen möglich, was auch klar aus den Erläuterungen ersichtlich ist. Es erscheint deshalb sinnvoller, die bestehenden Verbindungen der Mitwirkungspflichtigen zum Dienst zu nutzen und die „Umleitung“ der Daten zum Direktschaltungsempfänger im Eingangsnetzwerk des Dienstes vorzunehmen. Damit wird auch von dem bewährten Konzept der zentralen Stelle für die Abwicklung der Fernmeldedienstüberwachung nicht abgewichen.</p> <p>Zum Eventualantrag II und Eventualantrag Inkrafttreten: Soll trotz diesen Überlegungen an der Möglichkeit der Durchschaltung seitens Mitwirkungs-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>beteiligten Mitwirkungspflichtigen nach deren Anhörung an, wie diese Direktschaltung durchzuführen ist. Er stellt der Mitwirkungspflichtigen den entsprechenden Auftrag zu. Die Mitwirkungspflichtigen werden für ihre Zusatzinvestitionen und Zusatzaufwände vollumfänglich entschädigt.</p> <p>Eventualantrag Inkrafttreten: Vgl. Art. 73.</p>	<p>pflichtigen festgehalten werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind die Voraussetzungen klar und einschränkend festzuhalten. Als zulässiger Grund ist nur ein Total- oder Teilausfall des Verarbeitungssystems des Dienstes ÜPF zulässig. • sind die Mitwirkungspflichtigen vorgängig anzuhören, namentlich in Bezug auf Umsetzbarkeit und Umsetzungsfrist. • ist die Entschädigungsfrage zu regeln. Die Anbieter sind vollumfänglich zu entschädigen. • ist in den Übergangsbestimmungen festzuhalten, dass die Bestimmung erst in Kraft tritt, wenn der Dienst sein neues Verarbeitungssystem in Betrieb genommen hat. Es wäre für die Mitwirkungspflichtigen unverhältnismässig und würde zu einer Zersplitterung der Kräfte führen, wenn Auskünfte und Überwachungen vor der Inbetriebnahme des Verarbeitungssystems des Dienstes ÜPF mittels Direktschaltung umgesetzt würden. <p>Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass in jedem Fall gewährleistet sein muss, dass eine allfällige Direktschaltung vom Dienst nicht beauftragt, bzw. ausgeführt wird, wenn die Bestimmungen in Art. 5 dies nicht erlauben und regen eine entsprechende Präzisierung in Art. 26 an (sofern der Artikel nicht gemäss Hauptantrag gestrichen wird).</p>
<p>Art. 27 Abs. 2 und 3</p>	<p>Art. 27 Abs. 2 ist wie folgt zu präzisieren:</p> <p>² <i>Die FDA und die Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Auskunftspflichten gemäss Artikel 21 sind für die Qualität der übermittelten Auskunftsdaten gemäss Absatz 1 bis zum Übergabepunkt verantwortlich.“</i></p> <p>Art. 27 Abs. 3 ist wie folgt zu präzisieren:</p> <p>³ <i>Die FDA, ausser jenen mit reduzierten Überwachungspflichten gemäss Artikel 49, und die Anbieterinnen abgeleiteter</i></p>	<p>In Art. 27 bleibt unklar, was konkret mit Qualität der Daten gemeint ist. Es gilt festzuhalten, dass damit nicht die Integrität der Daten gemeint sein kann. Weiter ist klarzustellen, dass die FDA kein Qualitäts-Monitoring vornehmen. Insbesondere in Bezug auf die in Absatz 2 erwähnte Übermittlung der Überwachungsdaten ist weiter festzuhalten, dass die FDA nur bis zum Übergabepunkt gemäss Anhang 2 VD-ÜPF für die Qualität der Daten zuständig ist. Die Absätze 2 und 3 von Art. 27 sind entsprechend zu präzisieren.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Kommunikationsdienste mit weitergehenden Überwachungspflichten gemäss Artikel 50 sind für die Qualität der übermittelten Überwachungsdaten gemäss Absatz 1 bis zum Übergabepunkt verantwortlich.</i>	
Art. 27 Abs. 4	<p>Art. 27 Abs. 4 ist wie folgt zu präzisieren:</p> <p>⁴ <i>Stellt eine Anbieterin oder der Dienst ÜPF Mängel an der Qualität der übermittelten Daten fest, so informieren sie sich unverzüglich gegenseitig. Der Dienst ÜPF legt nach Anhörung der Anbieterin den jeweiligen Schweregrad der Probleme fest. Die Anbieterin oder der Dienst ÜPF behebt die Probleme gemäss den vom EJPD festgelegten Anforderungen und informieren informiert den Dienst ÜPF sich regelmässig und zeitnah über den Stand der Problembehebung.</i></p>	<p>Diese Bestimmung ist gegenseitig zu formulieren, da die Gründe der Qualitätsminderung auch auf Seiten des Dienstes liegen können. Zudem hat das EJPD keine Kenntnisse über die internen Strukturen der Anlagen der Anbieterin und kann somit keine sinnvollen Anforderungen bezüglich der Behebung der Probleme festlegen.</p>
Art. 28 Abs. 2	<p>2 Der Dienst ÜPF kann die Mitwirkungspflichtigen beauftragen, bei der Erzeugung der Testdaten mitzuwirken. Der Dienst ÜPF erstellt nach Anhörung der Mitwirkungspflichtigen ein Testkonzept.</p>	<p>Insofern die Mitwirkungspflichtigen hier erneut ohne Entschädigung in Anspruch genommen werden, sollte mit Bezug auf die Testdaten und den Umfang der Pflichten mehr Transparenz geschaffen und die Aspekte der Verhältnismässigkeit berücksichtigt werden. Dies wird am besten dadurch erzielt, indem der Dienst ÜPF nach Anhörung der interessierten Mitwirkungspflichtigen ein Testkonzept erstellt.</p>
Art. 28 Abs. 3	<p>³ <i>Die Mitwirkungspflichtigen stellen dem Dienst ÜPF die notwendigen Testschaltungen so-</i></p>	<p>Während die kostenlose zur Verfügungstellung der Daten für Testschaltungen gemäss Abs. 1 lit. a bis c (Qualitätssicherung, Überprüfung der Auskunftsbereitschaft und Überwachungsbereitschaft der Mitwirkungspflichtigen etc.) nachvollziehbar ist, erschliesst es sich uns nicht, weshalb Testdaten, welche gemäss den Buchstaben d und e von Absatz 1 zu Schulungszwecken und</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wie die dafür erforderlichen Fernmeldedienste beziehungsweise abgeleiteten Kommunikationsdienste auf dessen Ersuchen hin kostenlos und er keine Verzögerung der Markteinführung verursacht. Für Testschaltungen zum Zwecke von lit. a bis c des Absatzes 1 dieses Artikels erfolgen diese kostenlos, für Testschaltungen gemäss lit. d und e sind die Mitwirkungspflichtigen für ihren Aufwand zu entschädigen. Der Dienst ÜPF beschreibt Bedarf und Zweck und weitere Informationen zu den Testschaltungen in einem Testkonzept und hört dazu die Mitwirkungspflichtigen an.»</p>	<p>zur Erzeugung von Referenzdaten verwendet werden, von den Mitwirkungspflichtigen kostenlos geliefert werden sollen und erwarten eine entsprechende Anpassung.</p> <p>Betreffend die Begründung für das Testkonzept wird auf Art. 28 Abs. 2 verwiesen. Im Zusammenhang mit den Testschaltungen soll das Testkonzept zeigen, was und wie getestet werden soll. Dadurch soll eine verbindliche Planung geschaffen werden.</p>
Art. 28 Abs. 4		Art. 28 Abs. 4 hält fest, dass auch Strafverfolgungsbehörden Testschaltungen zu Zwecken der Qualitätssicherung und der Schulung vornehmen können. Es ist zu begrüssen, dass die Strafverfolgungsbehörden dies auf eigene Kosten machen sollen.
Art. 29 Abs. 3	<p>Art. 29 Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:</p> <p>³ Der Dienst ÜPF stellt sicher, dass die Überprüfung durch ihn zeitnah geschieht und er keine Verzögerung der Markteinführung verursacht. Eine verzögerte Überprüfung durch den Dienst ÜPF hat dabei keine einschränkende Wirkung auf die Markteinführung eines Dienstes. Dabei Bei der Überprüfung übernimmt er der</p>	<p>Art. 29 regelt die Überprüfung der Auskunfts- und Überwachungsbereitschaft. Dabei muss festgehalten sein, dass eine verzögerte Überprüfung durch den Dienst ÜPF keine einschränkende Wirkung auf die Markteinführung eines Dienstes haben darf. Ohne diese Präzisierungen ist diese Bestimmung innovationshemmend und stellt eine Diskriminierung von Schweizer Anbieterinnen gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten dar.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>Dienst folgende Aufgaben:</i></p> <p>a. Er kontrolliert die Resultate der Tests gemäss Absatz 2 Buchstabe a.</p> <p>b. Er wertet den Fragebogen gemäss Absatz 2 Buchstabe b aus.</p> <p>c. Er protokolliert die Prüfungsvorgänge.</p> <p>d. Er stellt den Anbieterinnen eine Bestätigung aus.</p> <p>e. Er bewahrt diese Protokolle während der Gültigkeit der Bestätigung und bis zehn Jahre nach deren Ablauf auf.</p>	
Art. 32	<p>b. Erkenntnisse vorliegen, nach welchen die Anbieterin in einem oder mehreren Fällen nicht in der Lage ist, die Datenausleitung, die Auskunfts- oder die Überwachungsbereitschaft sicherzustellen;</p> <p>c. der Bestätigung zugrundeliegende Angaben der Anbieterin nicht der Wahrheit entsprechen.</p> <p><i>In den Fällen gemäss Buchstabe b und c ist die Anbieterin vor der Ungültigerklärung anzuhören.</i></p>	<p>Gemäss Buchstabe b wird die erteilte Bestätigung auch dann für ungültig erklärt, wenn Erkenntnisse vorliegen, nach welchen die Anbieterinnen in einem oder mehreren Fällen nicht in der Lage ist, die Datenausleitung, die Auskunfts- oder die Überwachungsbereitschaft sicherzustellen. Ist die Datenauslieferung in einem einzigen Fall nicht möglich, ist die Ungültigerklärung offensichtlich unverhältnismässig.</p> <p>Generell bleiben in diesem Artikel die Folgen der Ungültigerklärung offen. Umso wichtiger erscheint es aus rechtsstaatlicher Sicht, dass in den Fällen b und c die betroffene Anbieterin vorgängig angehört wird.</p>
Art. 33 bis 41, jeweils Absatz 1	<p>Anstelle von „falls zutreffend“ ist einheitlich „falls zutreffend und vorhanden“ oder allenfalls vereinfachend «falls vorhanden» zu setzen.</p>	<p>Vorbemerkungen zu Art. 33 bis 41.</p> <p>In den Abschnitten 4 und 5 werden die Auskunftstypen für Netzzugangsdienste und für Anwendungen beschrieben. Dabei wird für jeden Auskunftstypen festgehalten, welche Angaben geliefert werden müssen. Während einige Angaben „falls vorhanden“ geliefert werden müssen, wird bei anderen die Formulierung „falls zutreffend“ gewählt. Ein Beispiel hierzu: in Art. 33 Abs. 1 lit. a wird verlangt, dass, falls vorhanden, der eindeutige Teilnehmeridentifikator anzugeben sei. Somit ist für die Anbieterinnen klar, dass diese Auskunft nur erfolgen muss,</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wenn die entsprechende Information vorhanden ist. Im Gegenzug wird in Art. 33 Abs. 1 lit. c Ziffer 9 verlangt, die SIM-Nummer zum Zeitpunkt der Abgabe, falls zutreffend, anzugeben. Diese unterschiedliche Begriffsverwendung führt zu Rechtsunsicherheit, zumal nicht klar ist, wann man sich als FDA auf ein „nicht zutreffend“ berufen kann. Es soll eine einheitliche und klare Terminologie verwendet werden. Präzis wäre «falls zutreffend und vorhanden», etwas vereinfachend wäre auch „falls vorhanden“ vertretbar.</p>
Art. 33 Abs. 1	Jeweils «falls zutreffend» durch «falls zutreffend und vorhanden » ersetzen.	Zu Absatz 1 vgl. Vorbemerkungen zu Art. 33-41.
Art. 33 Abs. 2	<p>² <i>Das Auskunftsgesuch präzisiert, auf welchen Zeitpunkt Zeitraum sich die Anfrage bezieht. Es enthält mindestens eines der folgenden Anfragekriterien. Bei Verwendung der Buchstaben a–e sind drei Anfragekriterien anzugeben, wobei Name(n) und Vorname(n) zwingend sind. ist ein zweites Anfragekriterium hinzuzufügen</i></p> <p>a. Name(n) und Vorname(n); b. Geburtsdatum; c. Land und Postleitzahl oder Land und Ort; d. Strasse und allenfalls Hausnummer; e. Name und optional Sitz der juristischen Person; f. Ausweisnummer und optional Art des Ausweises;</p> <p>(g. bis k unverändert)</p>	<p>Bisherige Auskünfte haben immer nur eine bestimmte natürliche oder juristische Person betroffen. Sollten künftig Auskünfte zu unterschiedlichen natürlichen und juristischen Personen möglich sein, wäre dies eine erhebliche Änderung, welche – in Kenntnis der datenschutzrechtlichen Brisanz - bereits auf Gesetzesstufe hätte diskutiert und geregelt werden müssen.</p> <p>Wie bereits in Art. 17 festgehalten, sind Mehrfachauskünfte zu unterschiedlichen natürlichen und juristischen Personen nicht nur aus rechtlichen, sondern auch und systemtechnischen Überlegungen zu vermeiden. Infolgedessen müssen in Absatz 2 die Anforderungen an die Kriterien derart festgelegt werden, dass bei der Abfrage nur eine einzige natürliche oder juristische Person resultiert. Die Einleitung zu Absatz 2 erfüllt diese Anforderung nicht. Auch wenn bei der Verwendung von Buchstabe a-e ein zweites Kriterium hinzugefügt wird, verbleibt ein sehr weites Suchfeld, z.B. wenn Strasse (lit. d) und Land und Postleitzahl (lit. c) als die zwei Anfragekriterien angegeben werden. Auch Anfragen wie «Hans Müller, Zürich» wären möglich. Um ein eindeutiges Resultat zu erhalten, sind drei Anfragekriterien notwendig, wobei eines davon Name und Vorname sein muss.</p> <p>Ausserdem ist anstelle eines Zeitraumes der Zeitpunkt anzugeben, ansonsten ist eine eindeutige Auskunft nicht möglich. Weiter sollte klargestellt werden, dass der früheste Zeitpunkt, welcher in einem Auskunftsgesuch angegeben werden kann, derjenige der Inbetriebnahme des Verarbeitungssystems des Dienstes ÜPF sein kann.</p> <p>Lit. a: mit «Name(n) und Vorname(n)» soll jeglicher Zweifel beseitigt werden, dass beide Angaben erforderlich sein, um als Anfragekriterium gelten zu können. Weiter sollte in den Erläuterungen festgehalten werden, dass pro Auskunftsgesuch nur eine einzige Schreibweise des Namens und des Vornamens angegeben werden dürfen.</p> <p>Lit. e und f: Diese Anfragekriterien können nur dann als genügend betrachtet werden, wenn jeweils das «optional» gestrichen wird.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 34 Abs. 1	<p><i>Abs 1: jeweils «falls zutreffend» durch «falls zutreffend und vorhanden» ersetzen.</i></p> <p>Lit. f: falls zutreffend und vorhanden, die PUK- und PUK2-Codes und jeweils deren Gültigkeitsdauer.</p>	<p>Vgl. Vorbemerkungen zu Art. 33-41.</p> <p>Lit. f: PUK und PUK2 werden nie geändert, ihre Gültigkeitsdauer ist mit der SIM verknüpft</p>
Art. 34 Abs. 2	<p>^z <i>Das Auskunftsgesuch präzisiert, auf welchen Zeitpunkt Zeitraum sich die Anfrage bezieht und welche Angaben gemäss Absatz 1 zu liefern sind. Es enthält (...)</i></p>	<p>Auch hier der Antrag, dass anstelle von Zeitraum der Zeitpunkt anzugeben ist.</p>
Art. 35 Abs 2 lit. b:	<p>b. den Zeitpunkt «beziehungsweise den Zeitraum» nach Datum und Uhrzeit.</p> <p>Die Entschädigung ist zwischen statischen IP-Adressen und dynamischen IP-Adressen (ohne NAT) zu differenzieren, siehe Kommentar zu E-GEBV Anhang IR_3_IP</p>	<p>Die Anfrage kann sich nur auf einen bestimmten Zeitpunkt beziehen. Betreffend den frühestmöglichen Zeitpunkt vgl. Ausführungen in Art. 34 Abs. 2.</p> <p>Gleichstellung statische und dynamische IP-Adresse (ohne NAT): In diesem Artikel werden die bisherigen Auskunftstypen A0.1 (statische IP-Adresse) und A0.2 (dynamische IP-Adresse) zusammengefasst, u.a. mit der Folge, dass die Höhe der Entschädigung nicht mehr wie aktuell differenziert ist. Die Auskunftserteilung für eine dynamische IP-Adresse (auch ohne NAT) ist jedoch viel aufwändiger und die bisherige Entschädigung muss beibehalten werden. Zudem ist eine Automatisierung nicht in allen Fällen möglich und somit kann die geforderte Antwortzeit nicht in allen Fällen eingehalten werden.</p>
Art. 36 Abs. 1		<p>Pro memoria wird festgehalten, dass eine Automatisierung dieses Auskunftstyps nur schwerlich möglich ist (vgl. Ausführungen zu Art. 18 Abs. 2).</p>
Art. 36 Abs. 2 lit. c, d	<p>Lit. c und d streichen</p>	<p>Ziel-IP-Adressen und Ziel-Portnummer sind jedenfalls Randdaten, evtl. sogar Inhaltsdaten. Diese mit Blick auf Auskünfte zu analysieren, höhlt unseres Erachtens das Fernmeldegeheimnis zu stark aus. Zudem müsste die Speicherung von Ziel-IP-Adressen auch aus datenschutzrechtlicher Sicht beleuchtet werden.</p> <p>In Kombination mit den Art. 22 und 25 wären zudem auch „Antennensuchläufe“ für IP-Adressen denkbar (welche Kunden waren im Zeitbereich X auf dem Web Server y), was aber aufgrund der Tragweite wenn schon auf Gesetzesstufe geregelt sein müsste.</p>
Art. 36 Abs. 3	<p><i>Neuer Absatz:</i> ³ Die Anbieter dürfen nur dann eine Auskunft erteilen, wenn aufgrund der Abfrage eine</p>	<p>Die Meinung der Auskunftsbestimmungen war nie, dass die FDA eine «Auswahlsendung» als Antwort geben. Ziel war und ist vielmehr die Identifikation einer bestimmten Person. Entsprechend ist in einem neuen Absatz klarzustellen, dass eine Auskunft nur erteilt werden darf, wenn die Abfrage eine bestimmte Person als Treffer ergab.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>bestimmte natürliche oder juristische Person identifiziert werden kann.</i>	
Art. 37 Abs. 1		Pro memoria wird festgehalten, dass eine Automatisierung dieses Auskunftstyps nur schwerlich möglich ist (vgl. Ausführungen zu Art. 18 Abs. 2).
Art. 37 Abs. 2 lit. c, d	Lit. c und d streichen	Vgl. Ausführungen zu Art. 36 Abs. 2 lit. c und d.
Art. 37 Abs. 3	Neuer Absatz: ³ Die Anbieter dürfen nur dann eine Auskunft erteilen, wenn aufgrund der Abfrage eine bestimmte natürliche oder juristische Person identifiziert werden kann.	Vgl. Ausführungen zu Art. 36 Abs. 3.
Art. 38 Abs. 1 lit c	«Falls zutreffend» durch «Falls zutreffend und vorhanden» ersetzen.	Vgl. Vorbemerkungen zu Art. 33-41. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass es bei einer eSIM keinen eigentlichen Abgabepunkt, sondern allenfalls einen Aktivierungszeitpunkt gibt.
Art. 38 Abs. 2	2 Das Auskunftsgesuch präzisiert, auf welchen Zeitpunkt Zeitraum sich die Anfrage bezieht und welche Angaben gemäss Absatz 1 zu liefern sind, wobei der Zeitpunkt gemäss Übergangsbestimmung nach Art. 73 Abs. 2 frühestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Abfrageschnittstelle des Verarbeitungssystems sein kann. Es enthält mindestens eines der folgenden Anfragekriterien. Bei Verwendung der Buchstaben a–e sind drei Anfragekriterien anzugeben, wobei Name(n) und Vorname(n) zwingend sind. ist ein	Es wurden dieselben Änderungen wie bei Art. 33 Abs. 2 vorgenommen, weshalb auf die dort erfolgten Ausführungen verwiesen wird. Es bestehen zudem kleinere Differenzen zu Art. 33 Abs. 2 (z.B. a-d anstatt a-e, andere Reihenfolge der Buchstaben e und f), welche wenig Sinn ergeben und vermutlich unbeabsichtigt sind. Deshalb wird eine Anpassung an Art. 33 Abs. 2 vorgeschlagen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zweites Anfragekriterium hinzu- zufügen.</p> <p>a. Name(n) und Vorname(n); b. Geburtsdatum; c. Land und Postleitzahl oder Land und Ort; d. Strasse und allenfalls Haus- nummer; e. Ausweisnummer und opti- onal Art des Ausweises; fe. Name und optional Sitz der juristischen Person; f. Ausweisnummer und Art des Ausweises;</p> <p>(g-k unverändert)</p>	
Art. 39 Abs. 1 lit. f	f. falls zutreffend und vorhan- den , die PUK- und PUK2-Codes und jeweils deren Gültigkeits- zeitraum.	Vgl. Vorbemerkungen zu Art. 33-41 sowie die Ausführungen zu Art. 34 Abs. 1 lit. f.
Art. 39 Abs. 2	² Das Auskunftsgesuch präzi- siert, auf welchen Zeitraum Zeitpunkt sich die Anfrage be- zieht. Es enthält mindestens eines der folgenden Anfragekri- terien:	Anstelle eines Zeitraumes ist ein Zeitpunkt anzugeben, ansonsten ist eine eindeutige Aus- kunft nicht möglich.
Art. 40 Abs. 1	Jeweils «falls zutreffend» durch «falls zutreffend und vorhanden» ersetzen. Art. 40 Abs. 1 lit. c Ziff. 5 er- satzlos streichen	Vgl. Vorbemerkungen zu Art. 33-41. Um diese Auskunft erteilen zu können ist eine Analyse des Fernmeldeverkehrs nötig, weshalb dies nicht als einfache Auskunft behandelt werden sollte.
Art. 40 Abs. 2	2 Das Auskunftsgesuch präzi- siert, auf welchen Zeitpunkt Zeitraum sich die Anfrage be- zieht. Es enthält mindestens eines der folgenden Anfragekri-	Vgl. Ausführungen zu Art. 33 Abs. 2, 34 Abs. 2 und 38 Abs. 2.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>terien. Bei Verwendung der Buchstaben a–e ist ein sind drei Anfragekriterien anzugeben, wobei Name(n) und Vorname(n) zwingend sind ist ein zweites Anfragekriterium hinzuzufügen.</p> <p>a. Name(n) und Vorname(n); b. Geburtsdatum; c. Land und Postleitzahl oder Land und Ort; d. Strasse und allenfalls Hausnummer; e. Name und Sitz der juristischen Person; f e. Ausweisnummer und optional Art des Ausweises; f. Name und optional Sitz der juristischen Person;</p> <p><i>(lit. g bis i unverändert)</i></p>	
Art. 41	<p>Ersatzlos streichen.</p>	<p>Der Auskunftstyp gemäss Art. 41 betrifft Auskünfte über Teilnehmende von anderen Fernmelde- oder abgeleiteten Kommunikationsdiensten. Dabei sollen durch diese Bestimmung gemäss Erläuterndem Bericht alle Fernmelde- oder abgeleiteten Kommunikationsdienste erfasst werden können, die zwar bereits in Betrieb sind, für welche die entsprechenden ETSI-Standards aber noch in Bearbeitung sind. Der Erläuternde Bericht erwähnt dabei auch explizit, dass die Bestimmung auch als Auffangtatbestand für alle weiteren, durch den technischen Fortschritt zu erwartenden Dienste dienen soll (S. 42). Für derartige Dienste kann nicht schon heute definiert werden, was im Auskunftsgesuch (Abs. 2) angefragt werden soll bzw. kann und noch weniger, was als Angabe (Abs. 1) geliefert werden kann.</p> <p>Für Anbieterinnen führt diese Bestimmung zu Planungs- und Rechtsunsicherheit und ist ersatzlos zu streichen. Dieser Streichantrag steht auch in Zusammenhang mit der Argumentation und dem Streichantrag zu den Artikeln 58, 59 und 63. Wenn es neue Dienste geben sollte, ist die Verordnung entsprechend zu ändern. Die heute bereits bekannten und verwendeten Dienste sind ihrerseits einzeln zu spezifizieren oder in andere Typen einzuordnen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 42		<p>Dieser Auskunftstyp hat nicht direkt mit Telekommunikation zu tun und somit sind diese Informationen kaum in den für die Dienstleistung zuständigen Systemen vorhanden. Der Aufwand, diese Angaben herauszufinden ist für die Anbieter sehr hoch, was bei der Höhe der Entschädigung zu berücksichtigen wäre.</p> <p>Das Abfragekriterium Abs. 2, Lit. d. (Kontoinformationen der Teilnehmenden) dürfte in vielen Fällen nicht zielführend sein, u.a. weil Kontoinformationen aus Sicherheitsgründen oft verschlüsselt gespeichert werden und somit eine Suche stark erschwert wird.</p> <p>Ausdrücklich begrüsst werden die Beschränkung in Absatz 2 («soweit die Anbieterin über sie verfügt») und der Verzicht auf Informationen zu Kreditkarten.</p>
Art. 43	Es wird auf die Anträge zu Art. 19 verwiesen.	<p>Mit Bezug auf Absatz 2 ist Folgendes festzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitraum: Die Ausweiskopie und Art. 19 beziehen sich immer auf den Zeitpunkt der Registrierung. Die Angabe eines «Zeitraums» ist deshalb fragwürdig. • Geräteidentifikator: Diese Angabe ist nicht aus dem Netz abrufbar. Ein Anbieter verfügt in der Regel nur dann über den Geräteidentifikator, wenn das Gerät bei ihm gekauft worden ist.
Art. 45		<p>Die Klarstellung in Absatz 1 mit der Formulierung 'aller vorhandenen Vertragsunterlagen' wird ausdrücklich begrüsst.</p> <p>Zu Absatz 2 ist anzumerken, dass die Anbieterinnen die Geräteidentifikatoren und SIM-Nummern nur dann erfassen, wenn sie die Geräte resp. die SIM-Karten auch selbst verkaufen. Und auch dann sind diese Angaben bei der Auskunftsanfrage nicht zwingend aktuell. Insbesondere bei Mobiltelefonen kommt es relativ häufig zu privaten Weiterverkäufen.</p>
Art. 46	<p>Art. 46 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Eventualiter ist Art. 46 gemäss heutigem Auskunftstyp A3 zu formulieren</p>	<p>Gemäss Erläuterndem Bericht entspricht dieser Auskunftstyp der bisherigen Auskunft A3 (S. 44). Der aktuelle Auskunftstyp A3 beinhaltet aber ausschliesslich Angaben zu Mobilfunkantennen, wie zum Beispiel Cell ID, Standort etc.. (vgl. 14 Abs. 1 lit. c aktuelles BÜPF) Die in Art. 46 vorgesehenen technischen Daten von Fernmeldesystemen und Netzelementen gehen jedoch erheblich über die heutige Auskunft A 3 hinaus. Was diese Informationen der Überwachung bringen soll, wird nicht erläutert. Die Bestimmung scheint in verschiedener Hinsicht inhaltlich unausgereift. Die in Absatz 2 geforderten Angaben sind nicht immer verfügbar (z.B. bei Standort im Wald, bei OMNI-Antennen keine Hauptstrahlrichtungen), insbesondere auch bei WLAN nicht. Die in Absatz 3 vorgesehene Historisierung ist unverhältnismässig. Rein geografische Koordinaten (vgl. Abs. 3 lit. a) genügen nicht als Abfragekriterium.</p> <p>Vor allem aber fehlt für die Lieferung von Netzinformationen die gesetzliche Grundlage. Art.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>21 BÜPF definiert, welche Auskünfte Anbieterinnen von Fernmeldediensten im Zusammenhang mit der Überwachung des Fernmeldeverkehrs zu erteilen haben. Abs. 1 lit. d hält zwar fest, dass der Bundesrat weitere Daten über <i>Fernmeldedienste</i> bezeichnen könne, <i>Netzinformationen</i> fallen aber nicht darunter. Diese sind weiter auch als Geschäftsgeheimnisse der Anbieterinnen zu schützen.</p> <p>Art. 46 ist deshalb ersatzlos zu streichen. Eventualiter ist Art. 46 so umzuformulieren, dass er tatsächlich dem bisherigen Auskunftstyp A3 entspricht und er über eine genügende gesetzliche Grundlage verfügt.</p>
Art. 47 Abs. 1 lit. h	<p>Antrag zur Erstellung einer Matrix mit möglichen Zielidentifikatoren als Anhang zur VD-ÜPF.</p> <p>Präzisierung von Art. 47 Abs. 1 lit. h wie folgt:</p> <p>h. die Zielidentifikatoren (Target-ID) gemäss Anhang 3 der VD-ÜPF.</p>	<p>Abhängig vom Überwachungstyp (Echtzeit / Rückwirkend / Inhalt oder Randdaten / Netzinterne oder externe Identifikatoren / Netzzugang oder Anwendung) sind bestimmte technische Parameter als Target-ID möglich oder machen keinen Sinn. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen muss damit gerechnet werden, dass ohne nähere Eingrenzung von Seiten Strafverfolgungsbehörden Kombinationen von Überwachungstyp und Target-ID beauftragt werden, welche gemäss VÜPF möglich wären jedoch nicht umsetzbar sind. Um in diesem Bereich Rechtssicherheit zu schaffen und unliebsame Diskussionen zu vermeiden, beantragen wir die Erstellung eines neuen Anhangs 3 zur VD-ÜPF, welcher eine Matrix der möglichen Zielidentifikatoren definiert. Diese Matrix ist in der technischen Arbeitsgruppe festzulegen und periodisch zu überprüfen.</p>
Art. 47 Abs 2	<p>Ersatzlos streichen.</p>	<p>Mit dieser Formulierung wird wiederum eine Ausweitung vorgenommen, welche zu Rechtsunsicherheit führt und für welche die gesetzliche Grundlage fehlt. Die erforderlichen technischen Angaben zu den jeweiligen Überwachungstypen sind bereits im Detail definiert. Den Fall, dass eine Durchführung der Überwachung weitere technische Details erfordert, darf es in Folge dessen gar nicht geben.</p>
Art. 48 Abs. 2	<p>Hauptantrag: Ersatzlos streichen.</p> <p>Eventualantrag: « ...von der kommerziellen Aufnahme des Kundenbetriebes...»</p>	<p>Mit Absatz 2 werden Anbieterinnen bei der Einführung eines neuen Dienstes erheblich eingeschränkt. Die Anbieterin müsste somit bei jedem neuen Produkt immer erst sicherstellen, dass die Überwachung einwandfrei gewährleistet werden kann. Diese Bestimmung wirkt deshalb innovationshemmend. Zudem erleiden die diesem Gesetz unterstehenden Anbieterinnen im Vergleich zu anderen (ausländischen) Anbietern dadurch einen Wettbewerbsnachteil. Aus diesen Gründen ist Absatz 2 ersatzlos zu streichen.</p> <p>Eventualiter ist die Bestimmung auf die kommerzielle Aufnahme des Kundenbetriebs einzugrenzen, so dass zumindest Pilotversuche ihr nicht unterstehen, da diese ja auch meistens mit ausgesuchten Teilnehmern durchgeführt werden.</p>
Art. 48 Abs. 4	<p>⁴ Sie gewährleistet, dass inner-</p>	<p>Gemäss Art. 48 Abs. 4 ist die FDA zur Überwachung sämtlichen Fernmeldeverkehrs verpflichtet, wenn er über die überwachten Dienste abgewickelt wird. Dies unabhängig davon, ob der</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>halb des durch den Überwachungsauftrag bestimmten Zeitraumes die Überwachung des gemäss den Artikeln 52-57, 60-62 und 69 definierten Fernmeldeverkehrs ausgeführt wird gesamten, über die von ihr kontrollierten Infrastrukturen geführten Fernmeldeverkehrs gemäss den Artikeln 52 bis 57, 60-62 ausgeführt wird, wenn er über die überwachten Dienste abgewickelt wird und dem Zielidentifikator (Target-ID) zugeordnet werden kann.“</i></p>	<p>Zielidentifikator durch die FDA verwaltet wird oder nicht. Die Bestimmung könnte auch so interpretiert werden, dass die Kopfschaltung bezüglich eines überwachten Anschlusses immer inklusive wäre (ohne separaten, zahlungspflichtigen Auftrag).</p> <p>Diese Pflicht ist auf die selbst verwalteten Zielidentifikatoren sowie die gemäss Art. 69 E-VÜPF definierten Zielidentifikatoren einzuschränken (vgl. hierzu auch die Argumentation und den Änderungsantrag zu Art. 69 E-VÜPF). Damit soll auch eine klarere Abgrenzung der Pflichten eines MVNO und denjenigen seines Accessnetzbetreibers erzielt werden.</p>
Art. 48 Abs. 6	<p>Ersatzlos streichen.</p>	<p>Diese Ausweitung der Überwachung auf weitere assoziierte Identifikatoren lehnen wir ab. Im Sinne von mehr Rechtssicherheit sollen Anbieterinnen nur jene Zielidentifikatoren überwachen müssen, welche im Überwachungsantrag genannt sind. Dies mitunter auch deshalb, weil nur jene Zielidentifikatoren durch den Dienst ÜPF resp. das Zwangsmassnahmegericht genehmigt sind.</p>
Art. 48 Abs. 7	<p>Hauptantrag Ersatzlos streichen.</p> <p>Eventualantrag: Hat zum Zeitpunkt der Aktivierung einer Echtzeitüberwachung das Ziel der Überwachung bereits eine Kommunikation begonnen, so sind die diesbezüglich vorhandenen Überwachungsdaten, soweit technisch überhaupt mit verhältnismässigem Aufwand möglich, unverzüglich zu liefern.</p>	<p>Gemäss Art. 48 Abs. 7 sind auch dann Überwachungsdaten zu liefern, wenn zum Zeitpunkt der Aktivierung einer Echtzeitüberwachung das Ziel der Überwachung bereits eine Kommunikation begonnen hat. Dies ist technisch nicht in jedem Fall machbar, z.B. nicht bei einer Anwendung.</p> <p>Die Bestimmung ist deshalb zu streichen oder eventualiter mindestens sinnvoll einzuschränken.</p>
Art. 49, Abs. 1	<p>Art. 49 Abs. 1 lit. b ist wie folgt anzupassen:</p>	<p>Der Begriff „Bildungsbereich“ sollte der Klarheit halber durch „Bereich Bildung und Forschung“ ersetzt werden, da die Schweizer Hochschulen nicht nur im Bildungsbereich tätig sind, sondern auch in der Forschung.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>¹ Eine FDA gilt als FDA mit reduzierten Überwachungspflichten (Art. 26 Abs. 6 BÜPF), wenn sie:</p> <p>a. ihre Fernmeldedienste nur im Bildungsbereich Bereich Bildung und Forschung anbietet; oder</p> <p>b. beide der nachstehenden Grössen nicht erreicht:</p> <p>1. 10-50 Überwachungsaufträge in den letzten 12 Monaten (Stichtag: 30. Juni);</p> <p>2. Jahresumsatz mit Fernmeldediensten und abgeleiteten Kommunikationsdiensten von 100 Millionen Franken in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren.</p>	<p>Der Schwellwert von 10 Überwachungsaufträgen erscheint zu tief, er entspricht bloss 1.2 Promille der 2016 erteilten Überwachungsaufträge. Wir erachten einen Schwellwert in der Höhe von 0.5-1% als zielführend, was einem Bereich von 45-90 Überwachungsanträge in den letzten 12 Monaten entspricht. Wir beantragen deshalb den Wert mit 50 festzulegen.</p> <p>In der Botschaft zum BÜPF (S. 2708) ist das Prinzip beschrieben, dass, für ein Unternehmen, aufgrund seiner verschiedenen Tätigkeiten, einerseits als FDA, andererseits auch als Anbieterin abgeleiteter Kommunikationsdienste, , unterschiedliche Überwachungspflichten resultieren können. Daraus ergibt sich, dass bei der Klassifizierung von Unternehmen diese beiden Dienstkategorien unabhängig voneinander beurteilt werden müssen.</p> <p>Mit Blick auf Art. 49 E-VÜPF fällt auf, dass eine diesbezüglich Präzisierung im Verordnungsentwurf fehlt. Für Unternehmen, welche Dienste aus beiden Bereichen anbieten, kann dies zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Deshalb soll der allfällig mit abgeleiteten Kommunikationsdiensten erzielte Umsatz hier nicht berücksichtigt werden.</p>
Art. 49, Abs. 3	<p>Art. 49 Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:</p> <p>... oder ihre Dienste nicht mehr ausschliesslich im Bildungsbereich-Bereich Bildung und Forschung anbieten, ...</p>	<p>Der Begriff „Bildungsbereich“ sollte der Klarheit halber durch „Bereich Bildung und Forschung“ ersetzt werden, da die Schweizer Hochschulen nicht nur im Bildungsbereich tätig sind, sondern auch in der Forschung.</p>
Art. 49, Abs. 5	<p>„2 Monaten“ ersetzen mit „6 Monaten“</p>	<p>Die Frist von zwei Monaten erscheint vor dem Hintergrund fehlender Standards sowie branchenfremder Akteure viel zu kurz, wie erachten 6 Monate als angemessen.</p>
Art. 50, Abs. 1, lit. a	<p>a. 10 50 Überwachungsaufträge in den letzten 12 Monaten (Stichtag: 30. Juni);</p>	<p>Siehe Begründung zu Art. 49, Abs. 1, lit. b1</p>
Art. 50, Abs. 3	<p>Art. 50, Abs. 3 umformulieren wie folgt:</p> <p>Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste, deren Auskunftspflichten sich</p>	<p>Es wird verlangt, dass Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste aktiv melden, wenn die festgelegten Grössen über-, bzw. unterschritten wurden. Die zu offene Definition abgeleiteter Kommunikationsdienste in Verbindung mit der Tatsache, dass potentielle Anbieterinnen solcher Dienste sich ihrer möglichen Pflicht kaum bewusst sein dürften, da sie in anderen Wirtschaftssektoren als Telekommunikation tätig sind, spricht gegen eine aktive Pflicht, eine Über- / Unterschreitung der Grössen melden zu müssen. Zweckdienlicher und verhältnismäs-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>aufgrund Über- oder Unterschreitung der Grössen gemäss Absatz 1 ändern, können dies dem Dienst ÜPF jederzeit mitteilen. Auf Aufforderung des Dienstes ÜPF erteilen die Anbieterinnen Auskunft über ihren Status und reichen entsprechende Belege ein.</p>	<p>siger wäre die Verpflichtung, einer Upgrade-Aufforderung durch den Dienst nachkommen zu müssen, falls die Upgrade-Kriterien erfüllt sind (passive Pflicht). Eine solche Festlegung würde gleichermassen die Bedürfnisse der Strafverfolgung wie die der Anbieterin erfüllen.</p> <p>siehe auch Begründung zu Art. 21, Abs. 3</p>
Art. 50, Abs.4	<p>„2 Monaten“ ersetzen mit „6 Monaten“</p>	<p>Die Frist von zwei Monaten erscheint vor dem Hintergrund fehlender Standards sowie branchenfremder Akteure viel zu kurz, wie erachten 6 Monate als angemessen.</p>
Art. 51 Abs. 2	<p>Hauptantrag: 2 Sie stellen bestehende Netzzugänge zu öffentlichen Fernmeldenetzen kostenlos zur Verfügung beziehungsweise erstellen diese in Absprache mit dem Dienst ÜPF oder dessen Beauftragten, soweit dies für die Überwachung notwendig ist.</p> <p>Eventualantrag: ² <i>Sie stellen bestehende Netzzugänge zu öffentlichen Fernmeldenetzen kostenlos zur Verfügung. Falls notwendig beziehungsweise erstellen sie diese in Absprache mit dem Dienst ÜPF oder dessen Beauftragten, soweit dies für die Überwachung notwendig ist. Für die Kosten der Neuerstellung werden sie vollumfänglich entschädigt.</i></p>	<p>Art. 51 bezieht sich auf Art. 26 Abs. 2 lit. b revBÜPF, welcher eine <i>Duldungspflicht</i> enthält. Duldungspflichten beinhalten keine Pflicht zum aktiven Handeln. Insofern in Art. 51 Abs. 2 geregelt werden soll, dass die Mitwirkungspflichtigen auf eigene Kosten Netzzugänge zu öffentlichen Fernmeldenetzen erstellen müssen, weicht diese Verordnungsbestimmung in gesetzeswidriger Weise vom Konzept der Duldungspflicht ab. Der Satzteil, welcher die Erstellungspflicht vorsieht, ist zu streichen. Eventualiter ist die Erstellungspflicht mit einer Kostenregelung zu ergänzen.</p>
Art. 52 Abs. 1	<p>Lit. a a. wenn der Netzzugang hergestellt oder getrennt wird sowie</p>	<p>Lit. a Betreffend die Streichung der Versuche siehe die einleitenden Bemerkungen zum E-VÜPF,</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>bei entsprechen den Versuchen: das Datum, die Uhrzeit, die Art des Ereignisses und der Grund der Trennung;</p> <p>Lit. h. bei ortsunabhängigen Netzzugangsdiensten zusätzlich die im Rahmen des üblichen technischen Betriebes verfügbaren momentanen Standortangaben gemäss Absatz 2.</p>	<p>Ziffer 3.</p> <p>Lit. h: nach Art. 39 Abs. 1 lit. d BÜPF muss eine Überwachung geheim gehalten werden. Überwachungen müssen deshalb gleichbehandelt werden wie normaler Verkehr. Die Erwähnung, was ein "üblicher technischer Betrieb" sein soll, ist verwirrend und verwässert die Rechtssicherheit. Die entsprechenden Passagen sind auch aus den Erläuterungen zu entfernen.</p>
<p>Art. 52 Abs. 2</p>	<p>² Die Standortangaben bestehen aus:</p> <p>a. den Identifikatoren oder einer Kombination von Identifikatoren (zum Beispiel CGI, ECGI, SAI, RAI, TAI) sowie den geografischen Koordinaten und gegebenenfalls der Hauptstrahlungsrichtung der Zelle, welche das Endgerät des überwachten Netzzugangsdienstes momentan benutzt sowie dem Typ der benutzten Mobilfunktechnologie; oder</p> <p>b. der vom Netzwerk berechneten Position des Endgerätes des überwachten Netzzugangsdienstes, zum Beispiel in Form von geografischen Koordinaten und den zugehörigen Unsicherheitswerten oder in Form von Polygonen unter Angabe der geografischen Koordinaten jedes Polygonpunktes sowie dem Typ der benutzten Mobilfunk-</p>	<p>Gemäss den Erläuterungen ist beabsichtigt, drei alternative Varianten festzuhalten. Konsequenterweise sollte am Ende von lit. a ein «oder» ergänzt werden (wie bei lit b.).</p> <p>Eine Lieferung des «Typs der benutzten Mobilfunktechnologie» (lit. a-c) ist nicht möglich, da dies nicht von allen Herstellern von Telekommunikationsequipment unterstützt wird und 2G/3G sich in der Darstellung der Zelle nicht unterscheiden.</p> <p>Weiter wird darauf hingewiesen, dass folgende Erläuterungen zu lit. a aus technischer Sicht unzutreffend sind: «So darf beispielsweise bei Antennen mit mehreren Sektoren nicht ein Mittelwert für die Hauptstrahlungsrichtung gebildet werden, sondern es müssen die Hauptstrahlungsrichtungen jedes Sektors mitgeteilt werden» und «Bei einer komplexen Zelle kann dieses Datenfeld mehrere verschiedene Hauptstrahlungsrichtungen enthalten».</p> <p>Die Erläuterungen zu Abs. 2 verlangen, dass nur "vom Netzwerk bestimmte Standortangaben" geliefert werden dürfen, da "Standortangaben, die vom Endgerät oder von einer Applikation stammen, verfälscht sein könnten." Dies würde bedeuten, dass die Anbieterin alle anderen Angaben zu entfernen hätte, was nicht im Sinne der Strafverfolgung sein kann, da es wahrscheinlich nur in den seltensten Fällen vorkommt, dass die Information vom Endgerät verfälscht ist und die Information in allen anderen Fällen fehlen würde. Die Erläuterungen beinhalten eine zusätzliche, den Anbietern Aufwand verursachende Anforderung, welche nicht im Verordnungstext steht, weshalb die entsprechende Passage zu streichen ist.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>technologie; oder c. anderen, vom Netzwerk bestimmten Angaben zum Standort des Endgerätes des überwachten Netzzugangsdienstes oder der Zellen, welche das Endgerät benutzt, gemäss internationalen Standards sowie dem Typ der benutzten Mobilfunktechnologie.</p>	
Art. 54 Abs. 1	<p>Im zweiten Satz «bearbeitet» streichen Lit. a, e Ziffern 3 und 8: «Anmeldeversuche» und «Kommunikationsversuche» streichen</p>	<p>Im Zusammenhang mit dem Fernmeldeverkehr passen u.E. nur die Verben senden und empfangen, nicht aber «bearbeiten». Betreffend die Streichung der Versuche siehe die einleitenden Bemerkungen zur E-VÜPF, Ziffer 3.</p>
Art. 54 Abs. 2	<p>In lit. a Ziffer 1 am Ende ein «oder» ergänzen. In lit. a Ziffern 1, 2 und 3 jeweils «Typ der benutzten Mobilfunktechnologie» streichen</p>	<p>Vgl. Bemerkungen zu Art. 52 Abs. 2</p>
Art. 56 lit. a	<p>"Anmeldeversuche" bzw. «und -versuchen» streichen.</p>	<p>Betreffend die Streichung der Versuche siehe die einleitenden Bemerkungen zur E-VÜPF, Ziffer 3.</p>
Art. 56 lit. b und c	<p>b. die verwendeten AAA-Informationen des überwachten Dienstes, insbesondere der Teilnehmeridentifikator und gegebenenfalls die Alias-Adressen; c. falls vorhanden, die IP-Adressen und Portnummern des Clients und des Servers sowie die Angaben zum benutzten Protokoll;</p>	<p>Art. 56 beschreibt den Überwachungstypen Echtzeitüberwachung von Randdaten bei E-Mail-Diensten. Dabei sind gemäss Buchstabe b die verwendeten AAA-Informationen des überwachten Dienstes, insbesondere der Teilnehmeridentifikator und gegebenenfalls die Alias-Adressen zu liefern. Dieser Zusatz ist im Sinne von mehr Rechtssicherheit zu streichen. Anbieterinnen sollen nur jene Zielidentifikatoren überwachen müssen, welche im Überwachungsantrag genannt sind. Dies mitunter auch deshalb, weil nur jene Zielidentifikatoren durch den Dienst ÜPF resp. das Zwangsmassnahmengericht genehmigt sind. (siehe dazu auch den Änderungsantrag zu Art. 48 Abs. 5) Die in Buchstabe c geforderten IP-Adressen und Portnummern sind nicht in jedem Fall vorhanden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 56 lit. b und c	<p>Art. 56 lit b. und c. sind wie folgt anzupassen:</p> <p><i>b. die verwendeten AAA-Informationen des überwachten Dienstes, insbesondere der Teilnehmeridentifikator und gegebenenfalls die Alias-Adressen;</i></p> <p><i>c. falls vorhanden, die IP-Adressen und Portnummern des Clients und des Servers sowie die Angaben zum benutzten Protokoll;</i></p>	<p>Art. 56 beschreibt den Überwachungstypen Echtzeitüberwachung von Randdaten bei E-Mail-Diensten. Dabei sind gemäss Buchstabe b die verwendeten AAA-Informationen des überwachten Dienstes, insbesondere der Teilnehmeridentifikator und gegebenenfalls die Alias-Adressen zu liefern. Dieser Zusatz ist im Sinne von mehr Rechtssicherheit zu streichen. Anbieterinnen sollen nur jene Zielidentifikatoren überwachen müssen, welche im Überwachungsantrag genannt sind. Dies mitunter auch deshalb, weil nur jene Zielidentifikatoren durch den Dienst ÜPF resp. das Zwangsmassnahmengericht genehmigt sind (siehe dazu auch den Änderungsantrag zu Art. 48 Abs. 5).</p> <p>Die in Buchstabe c geforderten IP-Adressen und Portnummern sind nicht in jedem Fall vorhanden.</p>
Art. 58 lit. a	<p>Anmeldeversuche bzw. «und -versuchen» streichen.</p>	<p>Betreffend die Streichung der Versuche siehe die einleitenden Bemerkungen zur E-VÜPF, Ziffer 3.</p>
Art. 58, 59 und 63	<p>Art. 58, 59 und 63 sind ersatzlos zu streichen.</p> <p>Eventualiter seien die <i>anderen Fernmeldedienste oder abgeleiteten Kommunikationsdienste</i> zu präzisieren. Vgl. auch unser Antrag zu Art. 1, Abs. 3 neu</p>	<p>In den Artikeln 58, 59 und 63 sind Überwachungen von Randdaten (in Art. 59 auch Inhalten) anderer Fernmeldedienste oder abgeleiteter Kommunikationsdienste sowohl in Echtzeit (Art. 58 und 59) wie auch rückwirkend (Art. 63) vorgesehen. Gemäss Erläuterndem Bericht sind damit vorwiegend sogenannte Over-the-Top-Dienste gemeint. Deren Begriffsdefinition sei jedoch nicht hinreichend präzise. Als Beispiel werden Kommunikationsdienste in der Cloud, über Proxi oder in Sozialen Netzen genannt. Auch hält der Erläuternde Bericht fest, dass für diesen Überwachungstyp noch keine spezifischen internationalen Standards bestehen (vgl. S. 55 bis 58).</p> <p>Im Erläuternden Bericht wird die Problematik dieser Bestimmungen bereits selbst aufgezeigt. Die fehlenden Standards und unpräzise Definition führt in der Praxis für FDA zu enormer Planungs- und Rechtsunsicherheit. Für die FDA ist unklar, für welche Dienste insgesamt diese Daten zu erfassen und zu liefern sind. Dies gilt auch für die Einführung von neuen, innovativen Diensten.</p>
Art. 60	<p><i>(...) Es sind die folgenden Randdaten des vergangenen Fernmeldeverkehrs, der über den überwachten Netzzugangsdienst gesendet oder empfangen wurde, zu übermitteln,</i></p>	<p>Betreffend die Streichung der Versuche siehe die einleitenden Bemerkungen zur E-VÜPF, Ziffer 3.</p> <p>Diese Erfassungspflicht ist unverhältnismässig und in der Praxis nicht zielführend. Ausser der Information, dass sich jemand versucht hat einzuloggen, sind daraus keine Erkenntnisse zu ziehen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	selbst wenn der Netzzugang nicht erfolgreich war: [...]	
Art. 60 Abs. 1 lit. h	Am Ende von Ziffer 1 "oder" ergänzen	Vgl. Ausführungen zu Art. 52, Abs. 2
Art. 61	<p><i>Der Überwachungstyp HD_24_TEL umfasst die rückwirkende Überwachung von Randdaten eines Telefonie- und Multimediadienstes und, falls zutreffend, der mit diesem konvergierenden Dienste, insbesondere SMS, MMS und Voice Mail. (...)Es sind die folgenden Randdaten des vergangenen Fernmeldeverkehrs, der über die überwachten Dienste gesendet, bearbeitet oder empfangen wurde, zu übermitteln, selbst wenn die Kommunikation nicht erfolgreich war: [...]</i></p> <p><i>Lit. a: (...) und versuchen (...)</i> <i>Lit. b: (...) und Kommunikationsversuchen (...)</i> <i>Lit. b Ziffer 3: (...) oder der Kommunikationsversuch (...)</i> <i>Lit. b Ziffer 6: (...) oder des Kommunikationsversuchs (...)</i></p>	<p>Betreffend die Streichung von «bearbeitet» vgl. Bemerkungen zu Art. 54 Abs. 1</p> <p>Betreffend die Streichung der Versuche siehe die einleitenden Bemerkungen zur E-VÜPF, Ziffer 3.</p>
Art. 62	<p><i>Der Überwachungstyp HD_25_EMAIL umfasst die rückwirkende Überwachung von Randdaten eines E-Mail-Dienstes. Es sind die folgenden Randdaten des vergangenen Fernmeldeverkehrs, der über den überwachten Dienst gesendet, bearbeitet oder empfangen</i></p>	<p>Betr. Streichung von "bearbeitet" vgl. Ausführungen zu Art. 54, Abs. 1.</p> <p>Der Überwachungstyp gemäss Art. 62 umfasst die rückwirkende Überwachung von Randdaten bei E-Mail-Diensten. Dabei sollen auch die Randdaten übermittelt werden, wenn die Kommunikation nicht erfolgreich war. Im Erläuternden Bericht ist dazu festgehalten, dass es bei E-Mail-Diensten keine Kommunikationsversuche gäbe, da bereits eine erfolgreiche Übermittlung der E-Mail an den Mailserver als Kommunikation gilt, selbst wenn die Übermittlung der E-Mail danach scheitern sollte (vgl. S. 57). Insofern ist nicht nachvollziehbar, weshalb in Art. 62 dennoch die Aufbewahrung eben dieser</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>wurde, zu übermitteln, selbst wenn die Kommunikation nicht erfolgreich war:</p> <p>a. das Datum, die Uhrzeit, die Art des Ereignisses, die Teilnehmeridentifikatoren, gegebenenfalls die Alias-Adressen, die Sender- und Empfängeradressen, das verwendete Protokoll, die IP-Adressen und falls vorhanden die Portnummern des Servers und des Clients sowie gegebenenfalls der Zustellstatus der Nachricht bei den folgenden Ereignissen: Senden, Empfangen, Mailbox-Anmeldung beziehungsweise versuch, Mailbox-Abmeldung und bei den folgenden Ereignissen, soweit vorhanden: Herunterladen, Hochladen, Löschen, Bearbeiten, Hinzufügen einer Nachricht;</p> <p>b. falls vorhanden, die IP-Adressen und Portnummern der sendenden und empfangenden E-Mail-Server.</p>	<p>nicht vorhandenen Randdaten-Kategorie verlangt wird.</p> <p>Bei der Port-Nummer und der IP-Adressen bestehen technische Lücken, welchen mit entsprechenden Vorbehalten Rechnung zu tragen ist.</p>
63	<p>Ersatzlos streichen.</p> <p>Eventualantrag: (...) zu übermitteln, selbst wenn die Kommunikation nicht erfolgreich war: [...] sowie Lit. a (...) und versuchen(...)</p>	<p>Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Vgl. hierzu Ausführungen zu Art. 58 und 59.</p> <p>Eventualiter sind zumindest die Kommunikationsversuche auszuschliessen. Betreffend die Begründung siehe die einleitenden Bemerkungen zur E-VÜPF, Ziffer 3.</p>
Art. 64, 65, 66	<p>Art. 64: ¹ Der Überwachungstyp AS_27_PREP-COV umfasst die Netzanalyse in Vorbereitung</p>	<p>Das Bundesgericht hat im Bereich des klassischen Mobilfunks Antennensuchläufe unter bestimmten Voraussetzungen akzeptiert. In der Folge wurde die VÜPF entsprechend angepasst. Ein Bürger muss gestützt auf Art. 270 und Art. 273 StPO eigentlich nur dann damit rechnen,</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>eines Antennensuchlaufs gemäss Artikel 66. Sie wird durch die FDA durchgeführt und dient dazu, alle diejenigen Mobilfunkzellen oder WLAN-Zugangspunkte zu ermitteln, (...).</p> <p>² Die FDA liefert dem Dienst ÜPF eine Liste der Zell-Identifikatoren (zum Beispiel CGI, ECGI) beziehungsweise BSSID der gemäss Absatz 1 gelieferten Mobilfunkzellen beziehungsweise WLAN-Hotspots.</p> <p>Art. 65: ¹ Der Überwachungstyp AS_28_PREP_REF umfasst die Bestimmung der Mobilfunkzellen beziehungsweise der WLAN-Zugangspunkte anhand von Referenzkommunikation und Referenzzugängen in Vorbereitung des Antennensuchlaufs gemäss Artikel 66.</p> <p>³ Der Dienst beauftragt die FDA, anhand der Randdaten des vergangenen Fernmeldeverkehrs die zu Beginn und am Ende der Referenzkommunikationen und Referenzzugänge gemäss Absatz 2 jeweils benutzen Mobilfunkzellen beziehungsweise WLAN-Zugangspunkte zu be-</p>	<p>von einer Überwachungsmaßnahme gemäss Art. 269ff StPO betroffen zu sein, wenn er selber Täter ist, mit ihm in Kontakt steht oder ihm seinen Anschluss zur Verfügung stellt. Antennensuchläufe sprengen dieses Konzept, weil u.U. die Anschlüsse von tausenden Personen analysiert werden, welche keine der erwähnten Voraussetzungen erfüllen. Es handelt sich um einen – vermutlich schweren - Grundrechtseingriff, für welchen eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist. Im Rahmen der BÜPF Revision wurde es aber leider verpasst, eindeutige rechtliche Grundsätze zum Antennensuchlauf auf Gesetzesstufe zu klären. Es findet sich lediglich eine Erwähnung dazu in der Botschaft, jedoch beschränkt auf Mobilfunk. Unter diesen Umständen ist es nicht angezeigt, auf Verordnungsstufe die Antennensuchläufe auf WLAN auszudehnen.</p> <p>Art. 66 E-VÜPF jedoch beschreibt nun den Antennensuchlauf als Überwachungstypen, welcher die rückwirkende Überwachung des gesamten Fernmeldeverkehrs, welcher über eine bestimmte Mobilfunkzelle, beziehungsweise über einen bestimmten WLAN-Zugangspunkt während eines bestimmten Zeitraums stattgefunden hat, umfasst. Auch Art. 64 und 65 E-VÜPF, welche sich auf die Netzabdeckungsanalyse in Vorbereitung eines Antennensuchlaufs beziehen, sollen dazu dienen, alle diejenigen Mobilfunkzellen oder WLAN-Zugangspunkte zu ermitteln, welche den durch die anordnende Behörde in Form geografischer Koordinaten oder mittels Postadresse bezeichneten Standort am wahrscheinlichsten abdecken. Dabei soll die FDA dem Dienst ÜPF eine Liste der Zell-Identifikatoren resp. BSSID der ermittelten Mobilfunkzellen beziehungsweise WLAN-Hotspots liefern (Art. 64 E-VÜPF). Weiter beauftragt der Dienst die FDA, anhand der Randdaten des vergangenen Fernmeldeverkehrs die zu Beginn und am Ende der Referenzkommunikationen und Referenzzugänge benutzten Mobilfunkzellen beziehungsweise WLAN-Zugangspunkte zu bestimmen und ihm die mit den entsprechenden Zell-Identifikatoren vervollständigte Liste zu liefern (Art. 65 E-VÜPF).</p> <p>Eine Ausdehnung des Antennensuchlaufs auf dem Verordnungsweg ist abzulehnen, was in Folge dessen auch eine Anpassung der Artikel 64 und 65 bedingt, welche die Netzabdeckungsanalyse in Vorbereitung eines Antennensuchlaufs betreffen.</p> <p>Auch ist WLAN technisch nicht mit einem Mobilfunknetz vergleichbar. Zu den geforderten Angaben bez. WLAN-Abdeckung ist zu bemerken, dass WLAN-Zugangspunkte zumeist in Gebäuden betrieben werden. Somit hängt eine mögliche Abdeckung des öffentlichen Raumes zum Beispiel von der Bausubstanz des Gebäudes oder der Topographie ab, aber auch davon, wo das Gerät im Gebäude aufgestellt wurde oder ob der Kunde zusätzliche Repeater einsetzt, die das lokale Netz erweitern. Den Anbietern wäre es demzufolge nahezu unmöglich, brauchbare Angaben bezüglich der Abdeckung zu erstellen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>stimmen und ihm die mit den entsprechenden Zell-Identifikatoren (zum Beispiel CGI, ECGI) beziehungsweise BSSID vervollständigte Liste nach Absatz 2 zu liefern.</i></p> <p>Art. 66: <i>1 Der Überwachungstyp AS_29 umfasst die rückwirkende Überwachung aller Kommunikationen, Kommunikationsversuche (zum Beispiel Anrufe, SMS, MMS), Netzzugänge und Netzzugangsversuche, welche über eine bestimmte Mobilfunkzelle beziehungsweise über einen bestimmten WLAN-Zugangspunkt während eines Zeitraumes von bis zu zwei Stunden stattgefunden haben.</i></p>	<p>Eine Ausdehnung des Antennensuchlaufs (Art. 66) auf dem Verordnungsweg ist abzulehnen, was in Folge dessen auch eine Anpassung der Artikel 64 und 65 bedingt, welche die Netzabdeckungsanalyse in Vorbereitung eines Antennensuchlaufs betreffen.</p> <p>Betreffend die Streichung der Versuche siehe die einleitenden Bemerkungen zur E-VÜPF, Ziffer 3.</p>
Art. 67	<p>a. <i>der Typ EP_30_PAGING: die Bestimmung der letzten durch die Mobilfunkanbieterin festgestellten Aktivität des mobilen Endgerätes der vermissten oder einer dritten Person und die Lieferung der MSISDN, der IMSI, der IMEI (falls vorhanden), des Typs der Mobilfunktechnologie, des Frequenzbandes, des eindeutigen Identifikators des Mobilfunknetzes, des Datums und der Uhrzeit der letzten festgestellten Aktivität sowie einer der fol-</i></p>	<p>Art. 67 regelt die Notsuche. In Buchstabe a wird von der letzten durch die Mobilfunkanbieterin festgestellten Aktivität des mobilen Endgerätes der vermissten Person gesprochen. Konsequenterweise müsste dies gesamthaft in dieser Bestimmung so definiert sein, da eine eventuelle weitere Aktivität für die Anbieterin nicht ersichtlich ist.</p> <p>Betreffend Ergänzung mit "oder" vergleiche Ausführungen zu Art. 52, Abs. 2</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>genden, zur Standortbestimmung notwendigen Angaben: oder</i>	
Art. 68 lit. e	Ersatzlos streichen.	In Art 68 werden die Überwachungstypen aufgeführt, welche für die Fahndung nach verurteilten Personen angeordnet werden können. Dabei ist in Buchstabe e der Antennensuchlauf angegeben. Dieser sollte gestrichen werden, da ein Antennensuchlauf nur mit Vorbereitung möglich ist und für diesen keinen Pikett-Dienst vorgesehen ist.
Art. 69	<p>Die Pflichten der Überwachung netzexterner Identifikatoren sind auf das technisch Sinnvolle zu beschränken. Sie sollen wie gehabt nur für ausländische Adressierungselemente und eingeschränkt auf Telefonie (Art. 54, 55 und 61 E-VÜPF) gelten:</p> <p><i>Eine Überwachung gemäss den Artikeln 54, 55 und 6159 und 61-63 umfasst auch den Fernmeldeverkehr, der über die überwachten Dienste abgewickelt wird und dem ausländischen Zielidentifikator (Target-ID) zugeordnet werden kann, selbst wenn der Zielidentifikator nicht von der beauftragten Anbieterin verwaltet wird.</i></p>	<p>Mit den sogenannten netzexternen Identifikatoren (Kopfschaltung) wurde bisher der Sprachverkehr zwischen einer bestimmten ausländischen Rufnummer und einem Schweizer Netz ermittelt. Auch die Erläuterungen in der Botschaft zu Art. 31 rev.BÜPF definieren die Kopfschaltung als «Überwachung eines Telefonanschlusses mit einer ausländischen Rufnummer».</p> <p>Obwohl sich Art. 69 der E-VÜPF gemäss Erläuterungen auf Art. 31 BÜPF bezieht, geht die vorgeschlagene Verordnungsbestimmung massiv über den gesetzlich abgesteckten Rahmen hinaus. Art. 69 verlangt die Echtzeit- und rückwirkende Überwachung des Fernmeldeverkehrs für die meisten Überwachungstypen auch für Zielidentifikatoren (Target-IDs), welche nicht von der beauftragten Anbieterin verwaltet werden. Dies wäre eine Verallgemeinerung der bisher definierten sog. Kopfschaltung (Überwachung mit Auslandsbezug), welche aktuell wie erwähnt jedoch auf wenige, bestimmte Überwachungstypen und Parameter eingegrenzt ist. Die Anbieter müssten neu sämtliche netzexterne – ausländische und schweizerische - Adressierungselemente resp. Dienste sowohl in Echtzeit als auch rückwirkend überwachen, und dies mit Strafandrohung bei Unterlassung. Die Schweizer FDA werden somit u.U. verpflichtet, Dienste zu überwachen, welche sie selber nicht anbieten.</p> <p>Die neuen Überwachungsmassnahmen zu Zielidentifikatoren, welche nicht von der beauftragten Anbieterin verwaltet werden, wären in vielen Fällen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand umsetzbar. Verschärft wird das Problem dadurch, dass keine abschliessende Liste von möglichen zulässigen Zielidentifikatoren pro Überwachungstyp definiert ist. Es besteht somit das latente Problem, dass nicht realisierbare Überwachungsszenarien gefordert werden. Aufgrund der zunehmenden Verwendung verschlüsselter Dienste würde eine solche Überwachung zudem in vielen Fällen nicht die gewünschten Resultate liefern.</p> <p>Die vorgeschlagene Ausdehnung, welche als Auffangtatbestand für Dienste Dritter aller möglicher Anwendungsfälle verstanden werden kann, geht zu weit.</p> <p>Ausserdem kann dieser Artikel dahingehend ausgelegt werden, dass grosse FDAs zur Über-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wachung von Kunden kleinerer, nur der Duldungspflicht unterstehenden FDAs missbraucht werden könnten, was nicht im Sinne der Differenzierung der FDAs gemäss BÜPF ist.</p> <p>Zusammenfassend fehlt es für die Ausdehnung der Kopfschaltung an einer genügenden gesetzlichen Grundlage. Die zusätzlichen Überwachungsmaßnahmen wären technisch nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand umsetzbar. Auf Verordnungsstufe soll bei der Kopfschaltung deshalb – ohne jegliche Erweiterung - bloss das gesetzliche vorgesehene Konzept der "Überwachung eines Telefonanschlusses mit einer ausländischen Rufnummer" umgesetzt werden.</p> <p>Siehe dazu auch den Antrag zu Art. 47</p>
<p>Art. 73 Abs. 2</p>	<p>Eventualanträge: ²Folgende Pflichten sind bis spätestens 24 Monate nach Inbetriebnahme der Abfrageschnittstelle des Verarbeitungssystems zu erfüllen: a. Die Pflicht zur automatisierten Auskunftserteilung gemäss Artikel 18 Absatz 2 b. die Pflicht zur Bearbeitung der Auskunftsgesuche ausserhalb der Normalarbeitszeiten gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a c. die Pflicht zur Erfassung neuer Daten gemäss Art. 33-40</p> <p>Bis zum Ablauf der 24 Monate nach Inbetriebnahme der Abfrageschnittstelle des Verarbeitungssystems richten sich die Datenerfassung, die Modalitäten der Auskunftserteilung und die Pikettspflichten nach dem bisherigen Recht.</p>	<p>Falls den bei verschiedenen Bestimmungen dargelegten Hauptanträgen nicht gefolgt wird, werden bei den Übergangsbestimmungen Eventualanträge nötig. Gewisse Pflichten müssen an das Vorliegen der automatisierten Auskunftserteilung gekoppelt werden. Angesichts des absehbaren hohen Aufwands sind den Anbietern für die Umsetzung der Automatisierung nicht nur 12 Monate (nota: In den Erläuterungen stehen sogar nur 6 Monate), sondern 24 Monate nach Inbetriebnahme der Abfrageschnittstelle des Verarbeitungssystems zu gewähren. Diese Regelung ist notwendig betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die automatisierte Auskunftserteilung, soweit daran festgehalten wird - (lit. a) • Die Erweiterung der Pikettspflichten, soweit daran festgehalten wird - (lit. b) • Die Pflicht zur Erfassung neuer Daten, falls daran und an der Automatisierung festgehalten wird (Art. 33-41, insb. Artikel 33 Abs. 2, 34 Abs. 2, 35 Abs. 2 lit. b, 36 Abs. 2 lit. f, 37 Abs. 2 lit. f, 38 Abs. 2, 39 Abs. 2 und 40 Abs. 2) - (lit. c) <p>Weiter ist die Übergangsphase zu regeln. Hierfür drängt sich auf, bis zum Zeitpunkt, da die Automatisierung umgesetzt ist, nach dem bisherigen Recht zu verfahren.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 73 Abs. 2 bis	^{2bis} Der frühestmögliche Zeitpunkt, auf welchen sich Auskunftsgesuche gemäss Art. 33-40 zu neuen Daten beziehen dürfen, ist 24 Monate nach Inbetriebnahme der Abfrageschnittstelle des Verarbeitungssystems.	Die Erfassung der zusätzlichen Daten bedingt teilweise Anpassungen in den Konfigurationen verschiedener Netzelemente. Diese Anpassungen müssen zuerst entwickelt und vollständig getestet werden. Die Anpassungen im Netz können mit Blick auf die Servicequalität nur zu gewissen Randzeiten und nur in kleinen Schritten erfolgen. Deshalb ist bis zur vollständigen Erfassung der Daten mit einer Frist von 24 Monaten zu rechnen.
Art. 73 Abs. 2 ter	^{2ter} Die Pflicht zur Erfassung neuer Daten gemäss Art. 41-46 beginnt 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Dies ist auch der frühestmögliche Zeitpunkt, auf welchen sich Auskunftsgesuche gemäss Art. 41-46 zu neuen Daten beziehen dürfen.	Die Überlegungen bei den Übergangsbestimmungen zu den Auskünften gemäss Art. 33-40 gelten sinngemäss auch für die Auskünfte gemäss Art. 41-46.
Art. 73 Abs. 3	³ Bei rückwirkenden Überwachungen gemäss den Artikel# 60–63, 65 und 66 sind die Randdaten von Kommunikations- und Netzzugangsversuchen spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu liefern.“	Betreffend die Streichung der Versuche siehe die einleitenden Bemerkungen zur E-VÜPF, Ziffer 3. Art. 73 Abs. 3 hält fest, dass bei rückwirkenden Überwachungen gemäss den Artikeln 60-63, 65 und 66 die Randdaten von Kommunikations- und Netzzugangsversuchen spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung zu liefern sind. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Streichanträge der Artikel 60 bis 63. In Bezug auf Art. 65 möchten wir vermerken, dass darin keine Angaben zu Kommunikations- oder Netzzugangsversuchen vorgesehen sind. Entsprechend ist in Art. 73 Abs. 3 nur auf rückwirkende Überwachungen gemäss Artikel 66 zu verweisen.
Art. 73 Abs. 5 (neu)	Eventualantrag, falls Art. 26 nicht gestrichen wird: ⁵ Art. 26 tritt gleichzeitig mit der Inbetriebnahme des neuen Verarbeitungssystems in Kraft.	Wird an der Möglichkeit der Direktschaltung festgehalten, ist in den Übergangsbestimmungen zu regeln, dass Art. 26 erst in Kraft tritt, wenn der Dienst ÜPF sein neues Verarbeitungssystem in Betrieb genommen hat. Es wäre für die Mitwirkungspflichtigen unverhältnismässig und würde zu einer unnötigen Zersplitterung der Kräfte führen, wenn Auskünfte und Überwachungen vor der Inbetriebnahme des Verarbeitungssystems des Dienstes ÜPF mittels Direktschaltung umgesetzt würden.
Art. 73, Abs. 6 neu	Neuen Abs. 6 einfügen: ⁶ FDAs, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht ans Überwa-	Übergangsregelung FDA downgrade Es fehlt aktuell eine Übergangsregelung für FDAs, welche aktuell nicht ans Überwachungssystem des Dienstes ÜPF angeschlossen sind.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p> chungssystem des ÜPF ange- schlossen sind, gelten automa- tisch als FDAs mit reduzierten Überwachungspflichten. FDAs, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ver- ordnung ans Überwachungssys- tem des ÜPF angeschlossen sind und in den letzten 12 Mona- ten die Schwellen gemäss Art. 49 nicht erreicht haben, können beim Dienst ein Gesuch um unmittelbare Einstufung als FDA mit reduzierten Überwachungs- pflichten einreichen </p>	

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
Generelle Bemerkungen		Falls an einer (teilweisen) Automatisierungspflicht festgehalten wird, müsste diesem Umstand auch bei der Gebührenfestlegung Rechnung getragen werden und bei jedem Auftragsstyp entsprechend differenziert werden.
Art. 3 Abs. 3		Die Neuerungen und Klarstellungen werden ausdrücklich begrüsst.
Art. 3 Abs. 4		Die Neuerungen und Klarstellungen werden ausdrücklich begrüsst.
Art. 4	Ergänzung: , mit Ausnahme der rückwirkenden Überwachungen, bei welchen die Anbieter eine Entschädigung erhalten.	Rückwirkende Überwachungen können bis zur Datenlieferung annulliert werden. Zu diesem Zeitpunkt ist der Aufwand auf Seiten der Mitwirkungspflichtigen jedoch bereits geleistet, diese müssen hierfür infolgedessen auch entschädigt werden.
Art. 5, Abs. 3	³ Sie erstellen pro Kalendermonat eine detaillierte Rechnung und reichen diese dem Dienst bis zum fünfzehnten Arbeits tag des Folgemonats ein. Abweichende Vereinbarungen zwischen Mitwirkungspflichtigen und Dienst sind möglich.	Die Frist von nur 5 Arbeitstagen nach Ende des Kalendermonats ist zu knapp angesetzt und soll grundsätzlich auf den fünfzehnten Arbeitstag des Folgemonats verlängert werden. Mitwirkungspflichtige mit kleinen Auftragsvolumen sollen abweichende Regelungen mit dem Dienst getroffen werden können (z.B. Quartalsweise Rechnungsstellung)
Art. 5 Abs. 5	⁵ Bei der Rechnungsstellung sind die Vorgaben des Dienstes über die Form und den Inhalt der Rechnung sowie die Übertragungsmodalitäten zu beachten. Der Dienst ÜPF stellt den Mitwirkungspflichtigen entsprechende Vorlagen zur Verfügung.	Zwingende Bestimmungen zu Form und Übertragungswege der Rechnungen gehen zu weit. Form und Übertragungswege der Rechnung sind der Mitwirkungspflichtigen freizustellen und die Bestimmungen einzig auf den zwingenden Inhalt zu beschränken. Weiter ist vorgesehen, dass der Dienst ÜPF den Mitwirkungspflichtigen entsprechende Rechnungsvorlagen zur Verfügung stellt. Auch darauf sollte verzichtet werden.
Art. 8		Es ist klarzustellen, dass die Anbieter in diesen Fällen eine Entschädigung erhalten.
Art. 10	Art. 10 ist wie folgt zu ergänzen:	Art. 10 regelt die Gebühr für die Verlängerung bei Echtzeitüberwachungen: bei jeder Verlängerung einer Echtzeitüberwachung gemäss den Abschnitten 8 und 9 des 3.Kapitels VÜPF

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Für jede Verlängerung einer Echtzeitüberwachung gemäss den Abschnitten 8 und 9 des 3. Kapitels VÜPF erhebt der Dienst ÜPF eine Gebühr. Zusätzlich werden auch die Mitwirkungspflichtigen entschädigt.	erhebt der Dienst eine Gebühr. Für die Mitwirkungspflichtigen ist jedoch keine Entschädigung vorgesehen. Es ist nicht einsichtig, weshalb der Mitwirkungspflichtigen keine Entschädigung zusteht und eine Entschädigung in selber Höhe wie die Gebühr, welche auch der Dienst ÜPF erhält. Vgl. hierzu auch den Änderungsantrag in der Tabelle im Anhang 1).
Art. 12, Abs. 2	„jede“ ersetzen mit „die“	Begriff „jede Durchführung“ ist unklar
Art. 13 Abs. 2	² Die Kosten für die Bereitstellung von nur einmalig nutzba-rem benutztem Material werden als Auslage in Rechnung gestellt.	Die Bestimmung würde nicht zu sachgerechten Ergebnissen führen, wenn das "einmal benutzte Material" wieder verwendet werden kann. Gemeint ist wohl eher "nur <i>einmalig nutzbares</i> Material".
Art. 14	Art. 14 ist mit einem Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: ¹ Der Dienst ÜPF erhebt eine jährliche Gebühr für die Nutzung der Funktionen auf dem Verarbeitungssystem. ² Die Mitwirkungspflichten erhalten die zur Ausübung der Pflichten gemäss VÜPF notwendigen Benutzerkonten für das Verarbeitungssystem kostenlos.	Art. 14 hält fest, dass für Benutzerkonten auf dem Verarbeitungssystem eine Gebühr erhoben wird. Dabei ist jedoch zu präzisieren, dass für die Anbieterinnen für die Beantwortung von Anfragen solche Benutzerkonten kostenlos zur Verfügung stehen müssen.
Art. 15	Art. 15 Abs. 2 lit. b muss wie folgt ergänzt werden: ² Die Pflicht zur Kostenübernahme bei unzureichender Mitwirkung (Art. 34 Abs. 1 BÜPF) obliegt den folgenden Mitwirkungspflichtigen: a. falls sie ihre Auskunftspflicht	Art. 15 definiert den Entschädigungsanspruch und die Kostenübernahme bei unzureichender Mitwirkung der Mitwirkungspflichtigen. Dabei wird in Abs. 2 die Pflicht zur Kostenübernahme für FDA und Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste bei unzureichender Mitwirkung vorgesehen, falls diese ihre Auskunfts- resp. Überwachungspflichten nicht oder nicht ohne Unterstützung des Dienstes erfüllen können. Hier ist zu präzisieren, dass diese Entschädigung nur bei Nichterfüllen von standardisierten Pflichten fällig ist. Es geht nicht an, dass bei nicht standardisierten Aufträgen die Mitwirkungspflichtigen das finanzielle Nachsehen haben.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>bei standardisierten Auskunftstypen nicht oder nicht ohne Unterstützung des Dienstes erfüllen können:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den FDA, 2. den Anbieterinnen von abgeleiteten Kommunikationsdiensten mit weitergehenden Auskunftspflichten nach Artikel 21 VÜPF; <p><i>b. falls sie ihre Überwachungspflicht bei standardisierten Überwachungstypen nicht oder nicht ohne Unterstützung des Dienstes erfüllen können:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den FDA, ausser denjenigen mit reduzierten Überwachungspflichten gemäss Artikel 49 VÜPF, 2. den Anbieterinnen von abgeleiteten Kommunikationsdiensten mit weitergehenden Überwachungspflichten nach Artikel 50 VÜPF. 	
Art. 17 Abs. 1	<p>Hauptantrag: ¹Der Dienst ÜPF legt die Höhe der Entschädigungen für Dienstleistungen, für die keine Pauschale gilt, im Einzelfall nach Zeitaufwand fest. Er stützt sich auf die detaillierte Abrechnung der Mitwirkungspflichtigen nach Absatz 2, berücksichtigt aber nur den Aufwand, der der Komplexität und dem Umfang des betreffenden Auftrags angemessen ist.</p>	<p>Die Mitwirkungspflichtigen sind vor willkürlichen Kürzungen zu schützen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Eventualantrag, zusätzlicher Satz: <i>Der Dienst ÜPF hört die Mitwirkungspflichtige vorgängig an, wenn er beabsichtigt, die Höhe der Entschädigung tiefer festzulegen als von der Mitwirkungspflichtigen beantragt.</i>	
Anhang AC_43	Aufnehmen einer Entschädigung von 15% der Gebühr der erstmaligen Einrichtung an die Mitwirkungspflichtige	Für die Verlängerung einer Überwachungsmaßnahme (um höchstens 3 Monate) ist vom Dienst ÜPF eine Gebühr von 15% der Gebühr der erstmaligen Einrichtung der Maßnahme vorgesehen. Vgl. hierzu unseren Antrag zu Art. 10. Dieselbe Entschädigung soll auch den Mitwirkungspflichtigen zugesprochen werden, da auch auf deren Seite Aufwände entstehen.
Anhang AC_45	<i>Streichen.</i>	Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Anbieter, die zur Mitwirkung und Erstellung der Auskunft- und Überwachungsbereitschaft verpflichtet sind, für deren Überprüfung auch noch eine Gebühr entrichten müssen.
Anhang AC_49	Entschädigung an Mitwirkungspflichtige: <i>Fr. 180/Std.</i>	Der Stundensatz ist an diejenigen anzupassen, welche der Dienst ÜPF erhebt (AC 46). Es sind keine sachlichen Gründe für eine unterschiedliche Behandlung ersichtlich.
Anhang IR_3_IP	Position aufteilen in: <i>IR_3_IP(stat) Fr. 8 / Fr. 4</i> <i>IR_3_IP(dyn) Fr. 150 / Fr. 250</i>	Die Identifikation des Nutzers einer dynamischen IP-Adresse ist aufwändiger und muss deshalb höher entschädigt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli OST-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT		
Art. 16	<p><i>Für den Fall, dass das Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF bei Inkrafttreten des revidierten BüPF nicht zur Verfügung stehen sollte, sind die Auswirkungen umfassend zu prüfen und in den Übergangsbestimmungen in der VVS-ÜPF, in der VÜPF und in der VD-ÜPF zu regeln.</i></p>	<p>Sollte das Verarbeitungssystem bei Inkrafttreten des revidierten BüPF und den dazugehörigen Verordnungen nicht zur Verfügung stehen, hat dies Auswirkungen, welche weit über die in Art. 16 geregelten Sachverhalte hinausgehen. Namentlich sind auch die Mitwirkungspflichtigen betroffen. Die Auswirkungen sind deshalb umfassend zu prüfen und die Übergangsbestimmungen in den verschiedenen betroffenen Verordnungen entsprechend zu ergänzen.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des VBO-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles OOC-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli OOC-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VBO-ÜPF/ OOC-SCPT		
Art. 4	¹ Das Lenkungsgremium besteht aus den folgenden Mitgliedern: [...] j. dem Eidgenössischen Datenschutz und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB	Die Kommunikationsüberwachung steht immer wieder in einem Spannungsfeld zum Datenschutz. Es erscheint deshalb sinnvoll, dass auch der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte Mitglied des Lenkungsgremiums wird, um die datenschutzrechtlichen Aspekte im Bereich der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs miteinzubringen.
Art. 5	Neuer Absatz 5 Für einen Entscheid ist Einstimmigkeit der Mitglieder erforderlich.	Schutz der zahlenmässig offensichtlich untervertretenen Telekom-Branche.
Art. 7	¹ Der Ausschuss besteht aus den folgenden Mitgliedern: [...] k. einem Mitarbeiter des EDÖB	Die Begründung zu Art. 4 gilt sinngemäss für den Ausschuss.
Art. 8	Neuer Absatz 5 Für einen Entscheid ist Einstimmigkeit der Mitglieder erforderlich.	Schutz der zahlenmässig offensichtlich untervertretenen Telekom-Branche.
Art. 11	Neuer Satz: Für einen Entscheid ist Einstimmigkeit der Mitglieder erforderlich.	Schutz der zahlenmässig offensichtlich untervertretenen Telekom-Branche.
Art. 12	2. Satz Die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt ausschliesslich durch die Mitglieder des Lenkungsgremiums.	Der vorgeschlagene Satz entspricht demjenigen im MoU. Für eine Änderung und für eine Zuständigkeit des EJPD sind keine Gründe ersichtlich und es wurde hierfür in den Erläuterungen auch keine Begründung abgegeben.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14	<i>Streichen</i>	Eine solche Regelung auf Verordnungsstufe ist nicht stufengerecht. Es ist Sache der Mitglieder zu entscheiden, ob sie teilnehmen und wen sie allenfalls als Stellvertreter entsenden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli OA-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OA-SCPT		
Generelle Bemerkung		Wie bereits im Rahmen der Stellungnahme zum E-VÜPF erläutert, ist darauf zu beachten, dass "Pikettleistungen" das Arbeitsgesetz und die entsprechenden Schutzbestimmungen einhalten und nicht in einer Art und Weise ausgedehnt werden, dass es sich im Ergebnis um einen "7x24"-Service handeln würde.
Art. 4 Abs. 2	2 Namentlich in dringenden Fällen kann er, sofern die Aufträge aus technischen Gründen nicht auf elektronischem Weg gemäss Absatz 1 zugestellt werden können , die Überwachung telefonisch in Auftrag geben oder telefonisch Auskunft verlangen; der Auftrag ist am nachfolgenden Arbeitstag auf elektronischem Weg nachzureichen.	Haben der Dienst ÜPF und die Mitwirkungspflichtigen für einen bestimmten Fall eine Automatisierung umgesetzt, ist dies beim Vorgehen bei den dringenden Fällen in sinnvoller Weise zu berücksichtigen.
Art. 6	Der Dienst ÜPF und die Mitwirkungspflichtigen bearbeiten die bei ihnen eingehenden Anordnungen, Gesuche und Aufträge so schnell wie möglich, spätestens aber vor Ablauf der in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen.	Die Bearbeitungszeiten wurden ohnehin schon verkürzt. "So schnell wie möglich" wäre eine neue, die Mitwirkungspflichtige zusätzlich einschränkende Anforderung. Um den Mitwirkungspflichtigen einen minimalen Spielraum zu belassen und wenig fruchtbare Diskussionen zu vermeiden, ist es bei den Bearbeitungszeiten zu belassen und ist von der Ergänzung "so schnell wie möglich" abzusehen. «So schnell wie möglich» als zusätzliche Anforderung ist nur bei der Notsuche gerechtfertigt, wo dies auch entsprechend festgehalten ist.
Art. 9	Im Auskunftsgesuch kann angegeben werden, dass die Teilnehmerinformationen geliefert werden müssen, die in einem bestimmten Zeitpunkt Zeitraum aktuell waren. Ist kein Zeitpunkt Zeitraum angegeben, so bezieht sich das Auskunftsgesuch auf	Auskunftsgesuche (und auch Auskünfte) müssen sich nicht auf einen Zeitraum, sondern auf einen Zeitpunkt beziehen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den Zeitpunkt, in dem es gestellt wird.	
Art. 10 Abs. 2	<p>Art. 10 Abs. 2 ist wie folgt anzupassen:</p> <p>² <i>Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten, mit Ausnahme der Anbieterinnen mit reduzierten Überwachungspflichten, und Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Auskunftspflichten müssen Auskunftsgesuche, nachdem sie bei ihnen eingegangen sind, wie folgt beantworten:</i></p> <p><i>a. Auskunftsgesuche nach den Artikeln 33–40 VÜPF: : innerhalb einer Stunde bei automatisierter Auskunft, andernfalls innerhalb eines Arbeitstages;</i></p>	<p>In Art. 10 werden die Bearbeitungsfristen für Auskünfte festgesetzt. Gemäss Abs. 2 Buchstabe a sind Auskunftsgesuche nach den Artikeln 33-40 VÜPF innerhalb einer Stunde, Auskunftsgesuche nach den Artikeln 41-46 innerhalb eines Arbeitstages.</p> <p>Die hier vorgesehenen Auskunftsfristen sind sehr kurz angesetzt, womit in Kauf genommen werden müsste, dass die Auskünfte unvollständig sein können, namentlich wenn der angefragte Zeitpunkt weniger als 12 Stunden in der Vergangenheit liegt. Zudem verweisen wir auf die Ausführungen zu Art. 18, Abs. 2 E-VüPF bezüglich der Problematik, dass nicht alle Auskunftstypen (voll-) automatisiert realisiert werden können, was natürlich auf die machbaren Antwortzeiten verlängert.</p>
Art. 10 Abs. 3	<p>Art. 10 Abs. 3 ist wie folgt anzupassen:</p> <p>³ <i>Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten mit reduzierten Überwachungspflichten, Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste und Betreiberinnen interner Fernmeldenetze müssen Auskunftsgesuche die den Artikeln 33–46 VÜPF entsprechen, nachdem sie bei ihnen eingegangen sind innerhalb eines Arbeitstages zwei Arbeitstagen beantworten.</i></p>	<p>Die vorgesehenen Auskunftsfristen sind generell sehr kurz angesetzt, was sich besonders problematisch auswirkt, wenn selten Auskunftsgesuche beantwortet werden müssen, was für Anbieterinnen von Fernmeldediensten mit reduzierten Überwachungspflichten, Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste und Betreiberinnen interner Fernmeldenetze der Fall sein dürfte. Es ist somit zielführend und auch der Qualität der Auskünfte dienlich, wenn die Bearbeitungsfrist mit zwei Arbeitstagen festgelegt wird.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12	<p>2 Wird eine Echtzeitüberwachung während der Normalarbeitszeiten nach Artikel 10 VÜPF in Auftrag gegeben, so muss die Anbieterin die Echtzeitüberwachung innerhalb von vier Stunden einer Stunde ab Eingang des Auftrags einrichten.</p> <p>4 Wird eine Echtzeitüberwachung ausserhalb der Normalarbeitszeiten in Auftrag gegeben, so muss die Anbieterin die Überwachung innerhalb von zwei vier Stunden ab Eingang des Auftrags einrichten.</p>	<p>Das Durchlaufen der internen Prozesse und die Qualitätssicherungsmassnahmen (wie z.B. 4-Augenprinzip) benötigen zum Teil deutlich mehr als 1 Stunde bzw. ausserhalb der Normalarbeitszeiten deutlich mehr als 2 Stunden.</p>
Art. 13 Abs. 2	<p>3 Die Anbieterin muss die rückwirkende Überwachung innerhalb von drei Arbeitstagen ab Eingang des Auftrags durchführen; in dringenden Fällen muss die Durchführung innerhalb von vier Stunden ab Eingang des Auftrags bei der Mitwirkungs-pflichtigen erfolgen.</p>	<p>Mit dem zweiten Satz werden die Pikettpflichten unnötig und unverhältnismässig ausgedehnt. Unter Umständen müssen auch technische Experten beigezogen werden. Vgl. im Übrigen die Ausführungen zu Art. 11 E-VÜPF.</p>
Art. 13 Abs. 3	<p>3 Die Anbieterin muss die rückwirkende Überwachung innerhalb von drei Arbeitstagen ab Eingang des Auftrags durchführen; in dringenden Fällen muss die Durchführung innerhalb eines Arbeitstages von vier Stunden ab Eingang des Auftrags bei der Mitwirkungs-pflichtigen erfolgen.</p>	<p>Mit der beantragten Verlängerung soll folgenden Umständen Rechnung getragen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist davon auszugehen, dass bei dringenden rückwirkenden Überwachungen die Daten der gerade vergangenen Stunden erwartet werden. Es dauert bekanntlich jedoch mehrere Stunden bis die Daten im System sind. Technisch ist diese Forderung fragwürdig. • Antennensuchläufe (Art. 66 E-VÜPF, Typ AS_29) fallen unter rückwirkende Überwachungen. Bei Antennensuchläufen werden meistens viele Antennen beauftragt, weshalb die Zeit von vier Stunden kaum eingehalten werden kann.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 2	2 Handelt es sich um eine Not- suche des Typs EP_30_PAGING, EP_31_RT_CC+IRI oder EP_32_RT_IRI oder um eine Echtzeitüberwachung aufgrund einer Fahndung, so muss die Anbieterin die Überwachung so rasch wie möglich, spätestens in der Regel aber innerhalb einer Stunde ab Eingang des Auftrags durchführen.	Die Ergänzung soll der Tatsache Rechnung tragen, dass auch das System gewisse Schran- ken vorgeben kann.
Art. 15	2 Er kann einen Auftrag zur Durchführung einer rückwirken- den Überwachung annullieren, solange die Anbieterin die Daten noch nicht übermittelt hat. Rückwirkende Überwachun- gen können nicht annulliert werden.	Eine rückwirkende Überwachung ist nicht annullierbar, da die Daten bereits unmittelbar nach der Entgegennahme des Auftrags in die interne Bearbeitung übergeben werden.
Art. 16	² Der Dienst ÜPF legt nach An- hörung der Anbieterin dDie Ein- zelheiten zur Auftrags- abwicklung, zum Ausleitungs- netz sowie die für die einzelnen Auskunfts- und Über- wachungstypen zutreffenden Identifikatoren wie Typ oder Format fest. werden in einer Anbindungsvereinbarung vereinbart.	Anpassung des Verordnungstextes an die Erläuterungen, in welchen erwähnt wird, dass An- bindungsvereinbarungen getroffen werden.
Art. 17 Abs. 1	¹ Die Anbieterinnen müssen geplante Änderungen, die (...)	Nur geplante Änderungen können im Voraus kommuniziert werden.
Art. 18 Abs. 4 (neu)	⁴ Wird eine erneute Überprü- fung infolge Änderungen auf Seiten des Dienstes ÜPF nö- tig, entfällt die Prüfgebühr	Die Regelungen in Art. 18 Abs. 1-3 sind nur sachgerecht bei Änderungen auf Seiten der An- bieterinnen. Die Erläuterungen beschreiben aber auch den Fall von Änderungen auf Seite des Dienstes

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>und wird die Anbieterin entschädigt.</i>	ÜPF, welche eine Überprüfung der Bereitschaft nach sich ziehen können. Für diesen Fall sind die Anbieter zu entschädigen.
Art. 21 Abs. 3	Absatz 3 ist mit folgendem Satz zu ergänzen: <i>(...) Liegt der Grund für den nicht erfolgreichen Testabschluss nicht bei der Anbieterin, entfällt die Prüfgebühr und wird die Anbieterin entschädigt.</i>	Vgl. Ausführungen zu Art. 18 Abs. 4 (neu).
Art. 22 Abs. 1	1 Die Qualität der Datenausleitung wird durch ein automatisiertes Monitoring und bei Bedarf durch zusätzliche Tests sichergestellt. Die Anbieterinnen und der Dienst ÜPF arbeiten dabei zusammen. <i>Der Dienst ÜPF erstellt nach Anhörung der Anbieterinnen ein Testkonzept.</i>	S. Erläuterungen zu Art. 28 E-VÜPF.
Anhang I		Asut unterstützt die Stellungnahme von Swisscom
Anhang II		Asut unterstützt die Stellungnahme von Swisscom